

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

59. Sitzung vom 27. August 2019 von 14:00 Uhr bis 15:55 Uhr (Art. 1336-1352)

Vorsitz:	Renata Siegrist-Bachmann, Zofingen
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz:	Anwesend 129 Mitglieder (Hansjörg Wittwer bis 15.15 Uhr; Adrian Schoop bis 15.26 Uhr)
	Abwesend 11 Mitglieder
	Entschuldigt abwesend: Vreni Friker, Oberentfelden; Markus Gabriel, Uerkheim; Rosmarie Groux, Berikon; Kathrin Hasler, Hellikon, Fabian Hauser, Birmenstorf; Franco Mazzi, Rheinfelden; Dr. Titus Meier, Brugg; Michael Notter, Niederrohrdorf; Claudia Rohrer, Rheinfelden; Daniel Suter, Frick; Franz Vogt, Leimbach

Behandelte Traktanden	Seite
1336 Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Holzverwendung; Einreichung und schriftliche Begründung	3472
1337 Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 27. August 2019 betreffend legislatorische Versäumnisse des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	3473
1338 Oliver Miescher, Zürich, Mitglied des Kuratoriums für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme	3474
1339 Neubau Amt für Verbraucherschutz; Standort Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Projektierung; Verpflichtungskredit	3474
1340 Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 5. März 2019 betreffend Förderung der Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung; Beantwortung und Erledigung	3477

1341	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 8. Januar 2019 betreffend Risiken und Nebenwirkungen von Listen ambulant durchzuführender elektiver Eingriffe; Beantwortung und Erledigung.....	3479
1342	Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Bestattungswesen bzw. Nichteinhalten eines Gerichtsurteils und des Kartellgesetzes durch die Kantonsspital Aarau AG; Beantwortung und Erledigung	3483
1343	Motion Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend sofortige Verordnungsanpassung zum Gesundheitsgesetz; § 40b Ausbildungsverpflichtung; Überweisung an den Regierungsrat.....	3486
1344	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dr. Jürg Knuchel, Aarau) vom 5. März 2019 betreffend Bundesgerichtsurteil zur individuellen Prämienverbilligung; Beantwortung und Erledigung.....	3492
1345	Motion der SP-Fraktion (Sprecher Dr. Jürg Knuchel, Aarau) vom 5. März 2019 betreffend Bundesgerichtsurteil zur individuellen Prämienverbilligung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	3495
1346	Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Colette Basler, SP, Zeihen, vom 5. März 2019 betreffend Optimierung des Impfschutzes im Aargau; Überweisung an den Regierungsrat	3499
1347	Postulat Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Einrichtung einer Patienten-Anlauf- / Beratungsstelle mit Unterstützung des Aargauischen Ärzteverbandes; Überweisung an den Regierungsrat.....	3501
1348	Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 11. Dezember 2018 betreffend Gesundheitsversorgung und Pflege von Personengruppen mit speziellen Bedürfnissen; Beantwortung und Erledigung.....	3502
1349	Informatikprojekt JUST-VU (juristische Steuern – Veranlagungsunterstützung); Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	3505
1350	Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung	3507
1351	Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr, vom 5. März 2019 betreffend Arbeitgeberattraktivität für Teilzeitarbeit beim Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	3511
1352	Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Erlinsbach) vom 7. Mai 2019 betreffend Neubau KSA; Beantwortung und Erledigung	3524

Vorsitzende: Ich begrüße Sie herzlich zur 59. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

1336 Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Holzverwendung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Martin Lerch, EDU, Rothrist, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und 61 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Nadelholzmarkt ist völlig überfüllt. Eine Möglichkeit das Holz ins grenznahe Ausland zu exportieren besteht nicht. Der Holzmarkt in den Nachbarländern ist ebenfalls mit Sturm- und Käferholz überfüllt. Die folgende Grafik zeigt einen Überblick über die Schadholzmenge Ende 2018. In den Ländern Schweden, Deutschland, Schweiz, Italien, Österreich, Tschechien und Polen sind total 85 Mio. Festmeter Sturm- und Käferholz angefallen. Die Situation auf dem Rundholzmarkt hat sich 2019 nicht entspannt. Riesige Käferholzmengen sind dazu gekommen. Die Sägereien in ganz Europa sind proppenvoll und die Holzpreise im Keller. Der Preis von Käferholz liegt aktuell bei rund 35.00 Franken pro Kubikmeter. Bei diesem Rundholzpreis legen die Waldeigentümer pro Kubikmeter 20.00 Franken drauf. Finanziell lohnt sich das nicht.

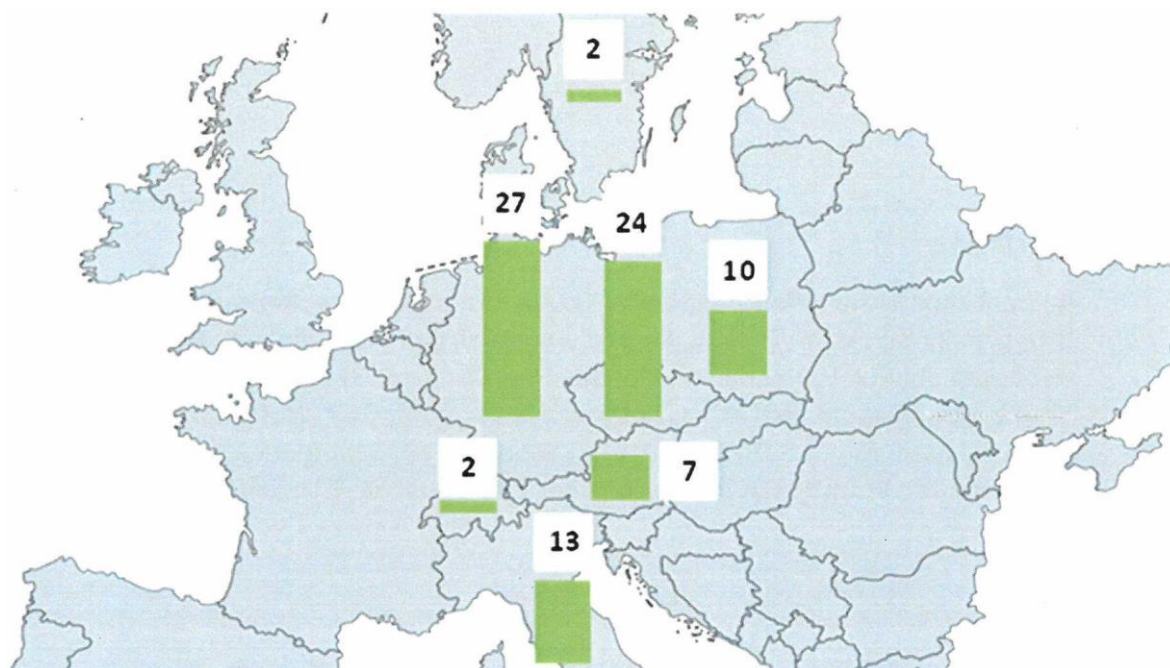


Abbildung 1: Die grüne Säulenhöhe entspricht der Schadholzmenge im jeweiligen Land. Die Zahl zeigt die Schadholzmenge in Millionen Kubikmeter Rundholz.

Um den Wald stabil und gesund zu erhalten, sind regelmässige Nutzungen von kranken aber auch gesunden Bäumen notwendig. Eine Entlastung des Rundholzmarktes kann durch die Verwendung von eigenem Holz für Bauten und/oder als Energieträger erreicht werden. Bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 oder bei der aktuellen Klimadebatte kann Holz als Baustoff und Energieträger einen wichtigen Beitrag leisten.

Im nationalen Waldgesetz fördert der Bund den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz (vgl. Art. 34a). Ebenso fördert der Bund bei eigenen Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz (vgl. 34b).

Wir bitten den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchem Umfang verwendet der Kanton Aargau eigenes Holz aus den 3'300 Hektaren Staatswald für eigene Bauvorhaben?
2. In welchem Umfang verwendet der Kanton Aargau Energieholz aus den 3'300 Hektaren Staatswald für eigene Energieanlagen oder Energieanlagen von Firmen an denen er massgeblich beteiligt ist?
3. Welche Rolle spielt Holz bei zukünftigen Bauvorhaben (Neubauten oder Erweiterungen) von kantonseigenen Projekten?
4. Welche Rolle spielt Holz als Energieträger im zukünftigen Planungsbericht energieAARGAU?
5. Welche Rolle spielt Holz als Baustoff im Aargauer Gebäudeprogramm?

1337 Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 27. August 2019 betreffend legislatorische Versäumnisse des Kantons Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Désirée Stutz, SVP, Möhlin, und 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In einem Scheidungsprozess hiess das Bezirksgericht Rheinfelden das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gut, während das Obergericht dieses Gesuch abwies.

Gleichzeitig war das Aarg. Obergericht gemäss § 12 des Aarg. Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif; AnwT) als letzte kantonale Instanz dafür zuständig, die Höhe der Entschädigung der Anwältin auch für das erstinstanzliche Verfahren festzusetzen. Das Aarg. Obergericht kürzte die eingereichte Honorarnote von CHF 15'126.60 auf CHF 7'285.80; also um mehr als die Hälfte.

Dagegen wehrten sich die Parteien vor Bundesgericht. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 5A_1007/2018 vom 26. Juni 2019 fest, dass das Bundesgericht nicht über die Kürzung der Honorarnote entscheiden könne. Jedoch sei der Kanton Aargau gemäss Bundesgerichtsgesetz verpflichtet, ein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen (E. 3.4). In Erwägung 5.1 sprach das Bundesgericht gar von einem "legislatorischen Versäumnis" des Kantons Aargau.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die aarg. Gesetzgebung im erwähnten Punkt offenbar nicht bundesrechtskonform ist?
2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat diesbezüglich ergriffen resp. plant der Regierungsrat zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen?

3. In wie vielen Fällen jährlich entscheidet das Aarg. Obergericht als letzte kantonale Instanz gemäss § 12 des AnwT? In wie vielen dieser Fälle hat das Aarg. Obergericht die eingereichten Honorarnoten gekürzt?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die in Erwägung 3.2 zitierte Ausführung des Aarg. Obergerichts, dass das Anwaltshonorar "mit Blick auf eine rechtsgleiche Behandlung der Anwälte durch das Obergericht nach Massgabe der obergerichtlichen Praxis zum AnwT und damit ohne Berücksichtigung von allenfalls davon abweichenden Praxen der Bezirksgerichte [...]" festgelegt werde?
 - a. Wie viele und welche unterschiedlichen Praxen existieren bei den Bezirksgerichten bzgl. dem Honorar unentgeltlicher Rechtsvertreter und inwiefern weichen diese von den gesetzlichen Vorgaben im AnwT ab?
 - b. Wie wird sichergestellt, dass im Falle eines bloss erstinstanzlichen Urteils eine rechtsgleiche Anwendung des AnwT stattfindet?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Chancengleichheit in Bezug auf den Erhalt der unentgeltlichen Rechtspflege und damit der Gewährung des Zugangs zur Rechtsprechung, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen, im gesamten Kanton Aargau trotz den vom Bundesgericht erwähnten legislatorischen Versäumnissen gewahrt ist?

1338 Oliver Miescher, Zürich, Mitglied des Kuratoriums für den Rest der Amtsperiode 2019–2022; Inpflichtnahme

[Geschäft 19.209](#)

Oliver Miescher, Zürich, wurde durch den Grossen Rat an der heutigen Morgensitzung vom 27. August 2019 für den Rest der Legislaturperiode 2019–2022 als Mitglied des Kuratoriums gewählt.

Als Mitglied des Kuratoriums für den Rest der Legislaturperiode 2019–2022 wird in Pflicht genommen:

- Oliver Miescher, Zürich

1339 Neubau Amt für Verbraucherschutz; Standort Bildungszentrum Unterentfelden (BZU); Projektierung; Verpflichtungskredit

[Geschäft 19.87](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 1. Mai 2019. Die Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Bruno Rudolf, SVP, Reinach, Präsident der Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW): Das vorliegende Geschäft wurde am 21. Juni 2019 in der Kommission für Allgemeine Verwaltung beraten. Es waren 14 Kommissionsmitglieder anwesend.

Eintreten war unbestritten. Die Notwendigkeit des Ersatzes des Laborgebäudes am Kunsthausweg war unbestritten; insbesondere auch, weil sich die Kommissionsmitglieder anlässlich einer Besichtigung im Jahr 2017 selber ein Bild über den Zustand des Gebäudes und dessen Einrichtungen machen konnten. Beim Eintreten und auch in der späteren Detailberatung wurde immer wieder die Materialisierung thematisiert, konkret: Holzbau – Ja oder Nein.

Zu diskutieren gab auch die Standortevaluation. Es kamen Zweifel auf, ob in den Randregionen wirklich intensiv nach einem entsprechenden Grundstück Ausschau gehalten worden sei. Die Kantonschemikerin wies darauf hin, dass eine einigermaßen zentrale Lage wichtig sei, insbesondere, wenn wegen Trinkwasserverschmutzungen oder Tierschutzmassnahmen ausgerückt werden muss. Auch

wurde eine Zusammenarbeit mit dem Labor in Zug und dem Kantonsspital Aarau geprüft, welche dann aber verworfen werden musste.

Betreffend Verwendung der alten Gebäude wurde erläutert, dass das Labor am Kunsthausweg später in die Bauzone überführt und anschliessend veräussert werden soll.

Da sich das Calame-Haus an der Schnittstelle zwischen dem Regierungsgebäude und dem Grossratsgebäude befindet, soll es im Eigentum des Kantons verbleiben und später allenfalls für Arbeitsplätze genutzt werden.

Dem Antrag auf Seite 13 der Botschaft stimmte die Kommission bei 14 anwesenden Kommissionsmitgliedern einstimmig zu.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der CVP, EVP-BDP und der Grünen auf die Vorlage ein.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Die in der Botschaft aufgeführten finanziellen und betrieblichen Nachteile einer Auslagerung der Labor-Kapazität ist nachvollziehbar. Eine Unterbringung in einem Neubau an einem einzigen Standort scheint auch uns richtig. Die SVP begrüsst die örtliche Zusammenlegung der beiden Kontrollbereiche mit der Aussicht, dass die Führung und Organisation dieses Amts erleichtert wird und die Effizienz dadurch allgemein steigt. Die Botschaft verspricht mit der örtlichen Zusammenlegung eine Nutzung der Synergien im Bereich Infrastruktur und Personal. Dies tönt so weit positiv. Wenn jedoch der Botschaft entnommen werden kann, dass der Flächenzuwachs 642 Quadratmeter beträgt, hinterfragen wir die versprochene Synergienutzung – und das sicher nicht zu Unrecht. Die SVP erwartet vom Regierungsrat, dass bei Ausarbeitung des definitiven Projekts eine deutliche Reduktion der Fläche geprüft wird. Die SVP erwartet zudem, dass sich nach der örtlichen Zusammenlegung der versprochene Synergienutzen auch beim Personalbedarf auffällig niederschlagen wird. Der Botschaft entnehmen wir, dass sich die Standortevaluation auf das ganze Kantonsgebiet erstreckt haben soll. Die SVP beurteilt diese Aussage einmal mehr als reine Alibi-Aussage, um die Randregionen ruhig zu stellen. Eine Alibi-Aussage deshalb, da als einzige Alternative zu Unterentfelden zwei Standorte in Aarau vertieft geprüft wurden. Der Regierungsrat hat einmal mehr die Chance verpasst, einen möglichen Standort ausserhalb der Agglomeration zu suchen. Die in den approximativen Erstellungskosten vorgesehene Kostenermittlungstoleranz kumuliert mit der Position "Unvorhergesehenes Bau" ist zum heutigen Zeitpunkt mit über 5,4 Millionen Franken enorm. Die SVP erwartet, dass sich bei grösserer Kostengenauigkeit und Flächenreduktion der Verpflichtungskredit für dieses Vorhaben dannzumal noch bedeutend verringern wird. Wir sind überzeugt, dass dies trotz der Realisierung eines Holzbaus möglich ist. Die SVP tritt auf dieses Geschäft ein und stimmt dem Verpflichtungskredit für die Projektierung mit 4,7 Millionen Franken zu.

Daniel Mosimann, SP, Lenzburg: Das Amt für Verbraucherschutz nimmt wichtige Aufgaben zum Schutz der Aargauer Bevölkerung wahr. Ich denke da unter anderem an die Lebensmittelkontrolle und auch an das aktuelle Thema Trinkwasserverunreinigung und Trinkwasserschutz – ein essenzielles Thema, das die Bevölkerung beschäftigt und sicher noch lange beschäftigen wird. Beim Amt für Verbraucherschutz herrschen seit langem schlechte Arbeits- und Laborbedingungen. Die Kommission konnte sich bei einem Augenschein ein Bild davon machen. Der Projektierungskredit von 4,7 Millionen Franken ist unbestritten. So kann ein Projekt auf kantonseigenem Land projektiert werden. Laborräumlichkeiten und Büros können unter einem Dach zusammengefasst werden. Das heisst, es werden gute Voraussetzungen für einen zeitgemässen Verbraucherschutz mit guten Arbeits- und Laborbedingungen geschaffen. Eine lange, leidvolle Planungszeit kann zu einem guten Ende geführt werden. Zu bedenken möchte ich noch geben – exemplarisch für dieses Projekt, aber auch für alle anderen Verwaltungsgebäude: Neben der guten Erreichbarkeit mit dem Auto – das ist im Kanton Aargau eigentlich überall gegeben – und den öffentlichen Verkehrsmitteln soll aber auch eine gute

und sichere Anbindung ans Radwegnetz gewährleistet werden. Mit der Investition für das Amt für Verbraucherschutz auf kantonseigenem Land folgt man der Immobilienstrategie; einer der Kernsätze ist ja "Eigentum vor Miete". Vor diesem Hintergrund scheint der SP-Fraktion wichtig und unabdingbar, dass freiwerdende, freigespielte Verwaltungsgebäude weiterhin im Besitz des Kantons bleiben, sei es als Raumreserve oder auch als strategisches Instrument für die Zukunft. Die SP-Fraktion wird dem Projektierungskredit zustimmen.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden: Auch für die GLP ist der Bedarf mehr als ausgewiesen. Das aktuelle Laborgebäude befindet sich in einem katastrophalen Zustand und wartet schon zu lange auf eine zeitgemässe und vorab arbeitstaugliche Einrichtung. Zum vorgeschlagenen Standort möchte ich einfach einmal mehr betonen, dass bestimmte kantonale Bauten durchaus auch ausserhalb der Agglomeration erstellt oder zugemietet werden können. Das Amt für Verbraucherschutz wäre genau ein solches Projekt gewesen.

Die Botschaft verspricht mit der örtlichen Zusammenlegung einen Synergienutzen im Bereich Infrastruktur und Personal, was wir nachvollziehen können. Dass der Regierungsrat eine Holz-Mischbauweise prüft, ist zwar löblich, wir möchten jedoch nicht nur eine Prüfung, sondern eine diesbezügliche Umsetzung. Wir erwarten deshalb, dass beim Vorliegen des Ausführungskredits verbindliche Angaben und Ausführungen dazu vorgelegt werden und sich diese nicht nur auf eine Holzfassade beschränken. Ebenso erwarten wir dannzumal bessere Pläne, welche lesbarer und nachvollziehbarer sind, als diejenigen, die uns nun vorliegen. Mit diesen Bemerkungen stimmt die GLP diesem Neubau zu und hofft auf eine möglichst schnelle Realisierung desselben.

Gérald Strub, FDP, Boniswil: Für die FDP-Fraktion ist klar: Die aktuelle Situation fordert uns alle zum Handeln auf. Die Situation im Amt für Verbraucherschutz ist nicht haltbar. Deshalb ist der Ersatz absolut notwendig und war, wie auch von Kommissionspräsident Bruno Rudolf bereits ausgeführt, in der Kommission unbestritten. Die FDP-Fraktion ist der Meinung, dass es ein funktional geeignetes Gebäude für einen Labor-Betrieb braucht. Darum wird die FDP-Fraktion auch einstimmig eintreten und dem Projektierungskredit von 4,7 Millionen Franken zustimmen.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Besten Dank auch hier für das Eintreten. Ich denke, es besteht einhellig die Auffassung, dass der Bedarf dringend ausgewiesen ist. Alle, die das Labor schon gesehen haben, werden das bestätigen. Zur Standortevaluation: Wir haben aufgezeigt, dass wir uns dies nicht leicht gemacht haben. Sie alle kennen den Leidensweg der verschiedenen Projekte für das Labor. Wir haben sogar ausserkantonale Möglichkeiten geprüft. Es hat sich dann aber mit dem Kauf des Areals des Bildungszentrums Unterentfelden diese Option ergeben, die im Übrigen auch der Immobilienstrategie des Kantons Aargau entspricht. Deshalb sind wir überzeugt, dass das ein geeigneter, guter Standort ist, sowohl von der Erreichbarkeit her, aber natürlich auch, weil wir hier die Möglichkeit haben, Synergien zu nutzen. Dies, weil wir hier die ganze Abteilung ansiedeln können. Auch dies wurde erwähnt. Zur Holzbauweise, welche in der Kommission ebenfalls intensiv diskutiert wurde: Die Abteilung Immobilien (IMAG) hat dies aufgenommen. Es ist der IMAG bewusst, dass sie hier Ausführungen machen müssen, das will sie auch. Die IMAG will ein entsprechendes Leuchtturmprojekt realisieren und wird genau prüfen, welche Vor- und Nachteile es bei diesem Projekt gibt. Es gibt gewisse Vorbehalte im Laborbereich, aber dazu muss es im Rahmen der Projektierung beziehungsweise beim nächsten Beschluss des Grossen Rats Ausführungen geben. Dies wurde aufgenommen und ich bin überzeugt, dass hier die Sensibilisierung stattgefunden hat, sowohl im Regierungsrat als auch bei der IMAG.

In diesem Sinne danke ich für die Zustimmung zu diesem Geschäft.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 123 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Projektierung des Vorhabens "Neubau Amt für Verbraucherschutz; Standort Bildungszentrum Unterentfelden (BZU)" wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,7 Millionen Franken (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Neubau Bürogebäude, Indexstand Oktober 2018, 95,9 Punkte) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

1340 Interpellation Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), und Edith Saner, CVP, Birmenstorf, vom 5. März 2019 betreffend Förderung der Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.52](#)

(vgl. Art. 1052)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Hat der Regierungsrat von der Studie zur Gesundheitskompetenz der Bevölkerung im Kanton Zürich und dem geplanten Projekt Kenntnis?"

Der Regierungsrat hat grobe Kenntnisse über das Gesundheitskompetenzprojekt, ist jedoch nicht über dessen Details und nächste Schritte des Kantons Zürich informiert.

Beim Zürcher Programm handelt es sich um ein Massnahmenpaket, welches die Zürcher Gesundheitsdirektion in Zusammenarbeit mit der Careum Stiftung durchführt¹. Das Programm "Gesundheitskompetenz Zürich" läuft über eine Dauer von mehreren Jahren. Ab Frühjahr 2019 werden zeitlich gestaffelt mehrere Praxisprojekte entwickelt und durchgeführt. Die einzelnen Teilprojekte haben unterschiedliche thematische Schwerpunkte und richten sich an verschiedene Zielgruppen. Die Projekte entstehen in Zusammenarbeit mit wechselnden Praxispartnern.

Die ersten zwei Teilprojekte umfassen folgende Bereiche:

Selbstcheck gesundheitskompetente Organisation: Gemeinsam mit zwei Praxispartnern wird ein Selbstbeurteilungsinstrument für Arztpraxen und Spitex-Organisationen entwickelt. Mit diesem Hilfsmittel kann der eigene Entwicklungsstand als gesundheitskompetente Organisation systematisch überprüft, gestärkt und zielgerichtet verbessert werden.

Bevölkerungsbefragung im Kanton Zürich: Die schweizerischen Daten zeigen, dass sich im Vergleich mit anderen Ländern Europas die Gesundheitskompetenz der Schweizer Bevölkerung nur im Mittelfeld bewegt. Der Kanton Zürich will nun wissen, ob sich dies bezüglich der Bevölkerung im Kanton Zürich bestätigt. Anhand von mehreren Befragungen soll dies erhoben werden. Die ersten Befragungen sind eindeutig; die schweizerischen Zahlen werden auch im Kanton Zürich bestätigt. Mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner geben an, Schwierigkeiten im Umgang mit Gesundheitsinformationen zu haben und die vorhandenen Informationen im Alltag zu nutzen.

¹ www.gesundheitskompetenz-zh.ch

Es ist geplant, dass weitere Teilprojekte zu einem späteren Zeitpunkt lanciert werden.

Zur Frage 2

"Es ist davon auszugehen, dass im Kanton Aargau das Resultat ähnlich wäre. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein vergleichbares Projekt im Kanton Aargau anzugehen? Oder ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen, ob es eine überkantonale Vernetzung und ein Wissensaustausch geben könnte?"

Das Programm "Gesundheitskompetenz Zürich" ist ein mehrjähriges Vorhaben, das mit verschiedenen, koordinierten Massnahmen die Verbesserung der Gesundheitskompetenz der Zürcherinnen und Zürcher fördern will. Mit Interesse verfolgt der Kanton Aargau die Bestrebungen des Kantons Zürich und ist bestrebt, die Erkenntnisse in den bereits vorhandenen Programmen und Aufgabenbereichen miteinzubeziehen.

Im Kanton Aargau ist die Verbesserung der Gesundheitskompetenz stets ein zentrales Element. Die Befähigung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie die Qualitätsverbesserung in den einzelnen Projekten tragen zur verbesserten Gesundheitskompetenz bei. Ziel der Gesundheitsförderung und Prävention ist es, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Bürgerinnen und Bürgern kompetentes Gesundheitsverhalten ermöglichen.

Im Kanton Aargau ist zurzeit kein vergleichbares, gebündeltes und gross angelegtes, eigenständiges Programm vorgesehen, da weder finanzielle noch personelle Ressourcen dafür vorhanden sind. Bestrebungen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz erfolgen vielmehr in den einzelnen Projekten und Programmen als Querschnittsthema. Eine überkantonale Vernetzung und der Wissensaustausch werden vom Regierungsrat sehr begrüsst.

Zur Frage 3

"Ist der Regierungsrat bereit, Projekte, wo es um Patientenbildung, Förderung der Gesundheitskompetenz und Umgang mit der Komplexität der Angebote und des Wissens rund um Gesundheitsfragen zu fördern und mitzubegleiten?"

Der Regierungsrat zeigt seine Bereitschaft bereits in der Lancierung der kantonalen Programme der Prävention und Gesundheitsförderung. Im Bereich der Versorgung sind dem Regierungsrat keine Projekte bekannt. Weitere spezifische Programme sind zurzeit nicht in Planung.

Zur Frage 4

"Welche Massnahmen zur Gesundheitskompetenz sind für die Einführung des EPDs im Kanton Aargau angedacht?"

Zurzeit sind keine Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz für die Einführung des elektronischen Patientendossiers (EPD) im Kanton Aargau geplant. Der Kanton hat den Aufbau wie auch den Betrieb des EPD ausgelagert und an eine Stammgemeinschaft, die als Verein geführt wird, übergeben. Er hat somit keine aktive Rolle mehr inne. Die konkreten zu erbringenden Leistungen sind in einem Jahresvertrag geregelt. Unter anderem wurde die Stammgemeinschaft mit der selbstständigen Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts beauftragt.

Zur Frage 5

"Oder welche Möglichkeiten kann sich der Regierungsrat vorstellen, damit die Bevölkerung weniger schnell ärztliche Leistungen und Notfallorganisationen aufsucht?"

Der Regierungsrat setzt auf die Bekanntmachung der Aufgaben und Unterstützungsleistungen der verschiedenen Fachorganisationen (wie beispielsweise Apotheken, Drogerien und andere Institutionen, Organisationen, Verbände, Ligen etc.), die eine niederschwellige Erstversorgung und weiterführende Unterstützung kostengünstig gewährleisten.

Die Notfallversorgung im Kanton Aargau ist auch das Thema der vom Aargauischen Ärzteverband initiierten "Gesprächsrunde Notfallversorgung" mit Vertretern der involvierten Fachorganisationen. Ziel ist mittels Triagierung der Klienten (Telefonnummer, App etc.) die Notfallstationen von Bagetelfällen zu entlasten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.—.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Letzte Woche habe ich eine grössere Menge Brot schneiden müssen. Da ist mir ein Ungeschick passiert. Ich habe mich ziemlich tief in den Finger geschnitten. Da ich wusste, dass ich daran nicht sterbe, bin ich auch nicht in den Notfall gegangen. Gesundheitskompetenz ist eine der wichtigsten Angelegenheiten, welche die Kosten im Gesundheitswesen senken kann. Ich bin mit der Antwort der Interpellation sehr zufrieden, mit dem Inhalt jedoch gar nicht. Dort steht nämlich unter anderem, dass das DGS (Departement Gesundheit und Soziales) weder finanzielle noch personelle Ressourcen hat, zu diesem Thema etwas zu unternehmen, auch wenn es an der überkantonalen Vernetzung und einem Wissensaustausch interessiert ist und es auch begrüsst. Wenn wir dann weiter fragen, wie es mit der Gesundheitskompetenz im Zusammenhang mit dem EPD (elektronisches Patientendossier) ist, – Sie sehen, das ist mein Kerngeschäft, ich bin nämlich Präsident dieses Vereins, der im Auftrag des Kantons diese Angelegenheit umsetzen muss – weist der Regierungsrat darauf hin, dass diese Stammgemeinschaft diese Kommunikationskonzepte umsetzen muss. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Gesundheitskompetenz eine Aufgabe des Kantons ist und nicht der Stammgemeinschaft. Selbstverständlich wird die Stammgemeinschaft dafür sorgen, dass die Bevölkerung, wenn sie sich dann mit dem EPD auseinandersetzt, gewisse Kompetenzen hat und wir hoffen, damit auch einen gewissen Effekt erzielen zu können. Aber der Kanton kann sich hier nicht aus der Verantwortung nehmen. Ich fordere den Regierungsrat auf, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten, damit die Gesundheitskompetenz im Kanton steigt. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin und des Interpellanten erklärt sich Andre Rotzetter von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1341 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), und Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, vom 8. Januar 2019 betreffend Risiken und Nebenwirkungen von Listen ambulant durchzuführender elektiver Eingriffe; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.14](#)

(vgl. Art. 1015)

Mit Datum vom 10. April 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau verfügt seit dem 1. Januar 2018 über eine Liste mit 13 akutsomatischen Eingriffen, welche in der Regel zweckmässiger und wirtschaftlicher ambulant als stationär erbracht werden können. Die Liste findet sich im Anhang 1 zur Spitalverordnung.

Aufgrund eines Normkontrollbegehrens wurde die Liste des Kantons vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau bis auf weiteres aufgehoben. Der Entscheid ist nicht rechtskräftig, weil der Regierungsrat gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesgericht erhoben und die aufschiebende

Wirkung beantragt hat. Bis zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung oder der Gutheissung der kantonalen Beschwerde gilt im Kanton Aargau die Liste des Bundes mit sechs Eingriffen, welche seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Das Departement Gesundheit und Soziales empfiehlt den Spitälern, sich im Sinne einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) weiterhin an die Aargauer Liste zu halten.

Mit der Massnahme "ambulant vor stationär" wird in erster Linie eine Umsetzung der im KVG vorgesehenen Grundsätze der wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung angestrebt. Letztlich stehen aber immer das Patientenwohl und die Versorgungssicherheit im Mittelpunkt. Es sollen denn auch nur medizinisch nicht gerechtfertigte stationäre Aufenthalte verhindert werden.

Kurzfristig soll es durch die Verlagerung von Eingriffen vom stationären in den ambulanten Bereich zu einer Kostensenkung oder zumindest einer Dämmung des Kostenwachstums kommen. Denn sowohl der Kanton als auch die Krankenversicherer profitieren von dieser Verlagerung. Zudem entspricht die Massnahme einem Patientenbedürfnis.

Mittel- bis langfristig soll die Massnahme zu einer strukturellen, organisatorischen und infrastrukturellen Anpassung bei den Spitälern führen. Durch die vermehrte Ausrichtung der Strukturen auf die ambulanten, integrierten Behandlungswege und die effizienteren Prozesse wird es zu weiteren Einsparungen kommen. Aufgrund des technischen Fortschritts werden zudem weitere Eingriffe ambulant durchgeführt werden können, was zu weiteren Kostensenkungen führen wird.

Zur Frage 1

"Während der regierungsrätlichen Beratung des Entwurfs des neuen Spitalgesetzes war das Normkontrollverfahren vor Verwaltungsgericht betreffend die Liste ambulant durchzuführender Operationen dem Regierungsrat bekannt. Ein Gutachten von Prof. U. Saxer hatte bereits 2017 ausgesagt, dass separate kantonale Listen nicht rechtens seien. Zu welchem Zeitpunkt wurde das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), wann wurde der Regierungsrat über das vor Verwaltungsgericht hängige Normkontrollverfahren informiert? Wie lautete die Risikobeurteilung des Rechtsdienstes DGS hinsichtlich Ausgang des Verfahrens? Wieso ignorierte der Regierungsrat die juristischen Warnzeichen?"

Das Normkontrollbegehren wurde am 1. Februar 2018 eingereicht und dem Departement Gesundheit und Soziales zur Stellungnahme zugewiesen. Der Regierungsrat erhielt mit der Gutheissung der Stellungnahme am 4. April 2018 Kenntnis vom laufenden Gerichtsverfahren. Ein weiteres Mal wurde der Regierungsrat im Bericht des Departements Gesundheit und Soziales zur Totalrevision des Spitalgesetzes (SpiG) auf das laufende Normkontrollverfahren hingewiesen.

Aus Sicht des Regierungsrats handelt es sich beim Gutachten von Prof. Saxer um ein Parteigutachten für den Verband Schweizer Privatkliniken. Erst nach sorgfältiger Abwägung aller Chancen und Risiken sowie der Rechtslage kam der Regierungsrat zum Schluss, dass "ambulant vor stationär" als Massnahme eingeführt werden sollte. Insbesondere aufgrund folgender Überlegungen:

- Bei der Massnahme handelt es sich lediglich um eine konkrete Umsetzung der im KVG vorgesehenen Verpflichtungen zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung. Nur aus medizinischen Gründen nicht notwendige stationäre Eingriffe sollen verhindert werden.
- Die ambulante Behandlung entspricht einem Patientenbedürfnis und ist bedeutend weniger infrastrukturintensiv als die stationäre Behandlung.
- Die Aargauer Regelung ist flexibel genug, um auf Einzelfälle Rücksicht zu nehmen. So sind bestimmte Personenkreise wie etwa Kinder, betagte Personen, multimorbide Personen grundsätzlich von der Regelung ausgenommen. Dasselbe gilt für Patientinnen und Patienten, bei denen aus sozialen Gründen ein stationärer Aufenthalt notwendig ist.

- Diverse Berichte und Studien kamen zum eindeutigen Schluss, dass mit ambulant vor stationär ein erhebliches Sparpotential realisiert werden kann. So sind ambulante Behandlungen im Durchschnitt 2,3-mal billiger als stationäre.
- Die Forderung nach einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung durch den Erlass einer kantonalen Liste wurde bereits in anderen Kantonen erfolgreich umgesetzt. Die Anforderungen konnten darum interkantonal abgestimmt werden.

Zur Frage 2

"Die Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) wurde weder bei der Beratung der Sanierungsmassnahmen noch bei den Vorberatungen des Spitalgesetzes über mögliche juristische Schwierigkeiten informiert. Wieso nicht?"

Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen werden. Im Weiteren ist beim Erlass von Normen mit einer so weitreichenden Tragweite immer damit zu rechnen, dass entweder ein Normkontrollbegehren angestrebt wird oder ein Einzelfall vor Gericht gezogen wird. Der Regierungsrat hat dieses Risiko im vorliegenden Fall aber nicht höher eingestuft als bei sonstigen Fällen. Darum wurde die grossrätliche Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) nicht explizit informiert.

Zur Frage 2.1

"Gemäss Aargauer Zeitung betrachtet der Regierungsrat die Kommission als Öffentlichkeit, deshalb können ihr keine Details eines juristischen Verfahrens mitgeteilt werden. Misstraut der Regierungsrat dem Kommissionsgeheimnis? Sieht der Regierungsrat in dieser asymmetrischen Informationsverteilung neben Vorteilen und Chancen allenfalls auch Nachteile und Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Legislative im Allgemeinen und auf die hängige Spitalgesetzgebung im Besonderen?"

Bei der Massnahme "ambulant vor stationär" und der konsequenten Umsetzung der im Bundesrecht verankerten Bestimmungen zur Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit sowie der Vermeidung nicht notwendiger stationärer Eingriffe handelt es sich um wichtige Pfeiler der kantonalen Gesundheitspolitik.

Der Anteil der ambulant durchgeführten Eingriffe ist in der Schweiz mit 11 % deutlich geringer als der Durchschnitt von 24 OECD-Ländern mit 34 %. In der Schweiz besteht entsprechend noch ein riesiges Potenzial hinsichtlich Ambulantisierung. Dies ist allgemein bekannt und anerkannt. Je nach Szenario rechnet PricewaterhouseCoopers International (pwc) in den nächsten Jahren mit einer Reduktion der stationären Fälle gegenüber 2016 von 23'000–37'000 Fällen (Bericht Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2017). Der Regierungsrat erachtete daher das Risiko, dass das Verwaltungsgericht das Normkontrollverfahren gutheisst, als äusserst gering.

Der Regierungsrat betrachtet die GSW nicht als Öffentlichkeit und anerkennt, dass die GSW das Kommissionsgeheimnis ernst nimmt. Sie ist an einer guten Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative interessiert und wird dazu ihren Beitrag leisten.

Zu den Fragen 2.2 und 2.3

"Die künftig ambulant durchzuführenden Eingriffe gehören zu den handwerklich einfacheren Operationen, die wichtig für die Aus- und Weiterbildung von jungen Ärzten sind. Die ambulante Finanzierung bzw. das ambulante Setting mit engen Zeitfenstern lassen aber keine Ausbildungsassistenzen zu. Die nötige Flexibilität ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur in stationären Strukturen vorhanden. Wie soll der chirurgische Nachwuchs unter diesen Vorgaben künftig aus- und weitergebildet werden, wer garantiert und wer finanziert diese Aufgabe?"

Bei den in Zukunft ambulant durchzuführenden Eingriffen handelt es sich nicht nur um einfache Eingriffe, sondern lediglich um Eingriffe, welche einen stationären Aufenthalt der Patientinnen und Patienten nicht notwendig machen.

Assistenzärztinnen und Assistenzärzte führen auch ambulante Eingriffe durch. Ambulant vor stationär gefährdet daher die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten nicht. Für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten werden die Leistungserbringer vom Kanton finanziell entschädigt. Aktuell beträgt diese finanzielle Unterstützung Fr. 15'000.– pro Jahr und Vollzeitäquivalent.

Zur Frage 4

"Alle Spitäler sagen aus, dass ihre ambulanten Leistungen nur durch Quersubventionierung finanziert werden können. Wie bewertet der Regierungsrat diese Aussage? Wie ist unter dieser Prämisse das seit Jahren stetige, überproportionale Wachstum im spitalambulantem Bereich zu interpretieren? Welche Voraussetzungen müssten nach Einschätzung des Regierungsrates erfüllt sein, damit diejenigen Eingriffe, die gemäss Liste ambulant durchgeführt werden sollen, zumindest kostendeckend erbracht werden können? Gibt es einen Benchmark für kostendeckende Eingriffe?"

Klar ist, dass es für die Spitäler lukrativer ist, gewisse Eingriffe stationär und nicht ambulant durchzuführen. Doch auch im stationären Bereich gibt es Eingriffe, welche für die Spitäler einen höheren oder tieferen Profit abwerfen. Genauso ist es im ambulanten Bereich. Es kann aus Sicht des Regierungsrats darum nicht generell gesagt werden, dass der ambulante Bereich nicht kostendeckend sei.

Entscheidend ist, dass die Spitäler ihre Strukturen anpassen, damit sie den ambulanten Prozess effizient abwickeln können. Darum hat der Regierungsrat den Spitälern im Kanton – allen voran den Regionalspitälern – eine Übergangsfrist gewährt, bis zu welcher der geforderte Ambulantisierungsgrad erreicht werden muss. Für Spitäler, die den Trend zur Ambulantisierung zu spät erkannt haben, stellen die notwendigen Umstrukturierungen sicher eine Herausforderung dar.

Die Tatsache, dass vermehrt ambulante, tageschirurgische Kliniken eröffnet und gewinnbringend geführt werden können, zeigt, dass die ambulante Chirurgie durchaus finanziell interessant sein kann.

Zur Frage 5

"Die Unterfinanzierung wurde akzentuiert durch die sog. Berset-Tarif-Eingriffe von 2018. Der Regierungsrat könnte diese Tarifeingriffe zumindest abfedern, indem er im Kanton Aargau einen höheren Taxpunktwert festsetzt. Hat der Regierungsrat dies schon geprüft? Welche Voraussetzung müssten erfüllt werden, um dies umzusetzen? Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat? Würden damit eventuell neue Fehlanreize generiert werden?"

Der Taxpunktwert für den spitalambulantem Bereich wird grundsätzlich zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern vereinbart. Dieser kann vom Kanton nicht geändert werden. Zudem würde eine Erhöhung des Taxpunktvalues zu einer weiteren Anhebung der Krankenkassenprämien führen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Die Interpellanten bedanken sich für die Antworten, wenn wir auch mit deren Inhalt nur teilweise einverstanden sind. Bewusst klammern wir in unserer Antwort hier die Unstimmigkeiten um das Rechtsgutachten aus. Erstens ist es noch hängig und zweitens hat die Departementsführung demissioniert. Wir wollen keine alten Geschichten aufwärmen. Die Frage um

die Wirkung und Nebenwirkung der ambulanten Listen, der sogenannten substituierbaren DRG (Diagnosis Related Groups), bleibt aber sehr aktuell. Diese Punkte wurden in der vorliegenden Antwort leider nur sehr oberflächlich behandelt.

Allein dadurch, dass der Kanton 15'000 Franken für die Weiterbildungen zahlt beziehungsweise sich jetzt dann bald am Konkordat beteiligt, ist die Ausbildung der Assistenzärzte noch nicht gewährleistet.

Allein dadurch, dass Abläufe effizienter gemacht werden müssen, was übrigens praktisch überall einen grossen und teuren Umbau bedingt, werden ambulante Leistungen noch nicht automatisch kostengünstig und vor allem kostendeckend erbracht. Allein dadurch, dass vermehrt ambulante Eingriffe gemacht werden, ergibt sich vielleicht eine Kostenverschiebung, aber noch nicht automatisch eine Kostensenkung. Das haben die aufgearbeiteten Zahlen aller Kantone bewiesen. Solange wir keine einheitliche Finanzierung und Tarifierung der stationären und ambulanten Leistungen haben, werden stets Fehlanreize bestehen. Dadurch, dass die Häuser eine gewisse Quote erreichen müssen, werden kreative Lösungen gesucht, um die Ärzte zu motivieren und deren Lohn zu sichern. Auch hier werden Fehlanreize generiert.

Wir Interpellanten möchte betonen, dass auch wir der Meinung sind, dass ambulante Eingriffe durchaus sinnvoll sind und gefördert werden sollen. Aber wir erwarten, dass der Regierungsrat bereit ist, das Problem ganzheitlich zu betrachten und auch die Frage nach einer möglichen Tarifierung nicht einfach abtut, als ob ihn das gar nichts angehe.

Eigentlich sind wir mit der Antwort nicht zufrieden. Aber wir geben dem intermediären Gesundheitsdirektor eine Chance und sind deshalb teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Namens des Interpellanten und der Interpellantin erklärt sich Dr. Martina Sigg von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1342 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 7. Mai 2019 betreffend Bestattungswesen bzw. Nichteinhalten eines Gerichtsurteils und des Kartellgesetzes durch die Kantonsspital Aarau AG; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.111](#)

(vgl. Art. 1138)

Mit Datum vom 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Das Bestattungswesen ist im Kanton Aargau grösstenteils Sache der Gemeinden; die Gemeinden verfügen in diesem Bereich über eine grosse Autonomie und erlassen namentlich kommunale Friedhof- und Bestattungsreglemente. Kantonal werden durch den Regierungsrat lediglich gesundheitspolizeiliche Grundsätze in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) geregelt (§ 47 Gesundheitsgesetz [GesG]).

Im Unterschied namentlich zu den Berufen des Gesundheitswesens ist – wie in den meisten anderen Kantonen – der Beruf der Bestatterin oder des Bestatters im Kanton Aargau und in den Gemeinden – gesetzlich nicht geregelt. Auch auf Stufe Bund bestehen, abgesehen von der Epidemiengesetzgebung, kaum Regelungen. Die Ausübung der Berufstätigkeit ist somit im Kanton Aargau auch nicht bewilligungspflichtig. In der kantonalen Bestattungsverordnung bestehen lediglich Regelungen für eine Inpflichtnahme der Bestattenden, wenn sie grenzüberschreitende Überführungen vornehmen möchten. Auch der Erwerb des eidgenössischen Fachausweises (Bestatterin beziehungsweise Bestatter) des Schweizerischen Verbands der Bestattungsdienste ist fakultativ.

Die Angehörigen von Verstorbenen können daher grundsätzlich auf einem freien, kaum geregelten Markt die Bestatterin oder den Bestatter ihrer Wahl mandatieren. Sie treten gegenüber den Bestattungsunternehmen als Auftraggeberinnen oder Auftraggeber auf und den Spitälern kommt im Todesfall, im Rahmen des wettbewerbsrechtlich Zulässigen, höchstens eine beratende Funktion zu.

Generell stellen der Regierungsrat und das zuständige Departement Gesundheit und Soziales fest, dass kaum Beanstandungen über die Tätigkeiten der aargauischen Bestatterinnen und Bestatter zu registrieren sind, was für eine sorgfältige, vertrauenswürdige und qualitativ hochstehende Berufsausübung spricht.

Am 13. Februar 2003 erging das vom Interpellanten erwähnte Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau. Dieses führte zur Nichtigkeit eines Exklusivvertrags der Kantonsspital Aarau AG (KSA) mit einem Aarauer Bestattungsunternehmen und unter Strafandrohung zum Verbot, Angehörige von Verstorbenen nur an ein einziges Bestattungsunternehmen zu verweisen. Das damalige Urteil richtete sich auch gegen das Gesundheitsdepartement, da die KSA erst mit dem Spitalgesetz (SpitG) per 1. Januar 2004 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und vom Kanton verselbstständigt wurde.

Zur Frage 1

"Seit wann ist dem Regierungsrat oder dem DGS bekannt, dass die KSA gegen das Urteil des Handelsgerichts vom 13. Februar 2003 verstösst?"

Nach Kenntnis des Regierungsrats besteht keine Bevorteilung eines Bestattungsunternehmens. Beim zuständigen Departement Gesundheit und Soziales waren in den letzten Jahren kaum Beanstandungen von Angehörigen oder Bestattenden zu verzeichnen. Namentlich wurden auch keine Hinweise von Angehörigen von verstorbenen Patientinnen und Patienten der KSA zu einer allfälligen unzulässigen Praxis (Bevorzugung eines Bestattungsunternehmens) registriert.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat im Herbst 2018 von einem Bestattungsunternehmen erstmals Hinweise betreffend die geltend gemachte Nichtberücksichtigung des Urteils erhalten. Ebenfalls wurde das Departement Gesundheit und Soziales zu diesem Zeitpunkt mit dem Merkblatt "Empfohlenes Vorgehen bei Todesfall" der KSA dokumentiert, welches in alphabetischer Reihenfolge 31 Bestattungsunternehmen aufführt. Zudem wurde vom betreffenden Bestattungsunternehmen mitgeteilt, dass man schon mehrfach bei der KSA erfolglos interveniert habe. Diese Informationen führten zu der unter der nachfolgenden Antwort aufgeführten Massnahme.

Zur Frage 2

"Wieso toleriert der Regierungsrat als Vertreter des Alleinaktionärs Kanton Aargau, dass die KSA seit ca. 15 Jahren gegen ein rechtskräftiges Gerichtsurteil sowie gegen das Kartellgesetz verstösst?"

Der Regierungsrat geht davon aus, dass das rechtskräftige Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau befolgt und korrekt umgesetzt wird, und dass auch allfällige Ratschläge bei Abgabe eines Merkblatts nur im Rahmen der wettbewerbsrechtlich zulässigen Vorgaben und zurückhaltend erteilt werden.

Aufgrund des abgegebenen Merkblatts der KSA und mangels Beanstandungen von Angehörigen und Bestattenden waren bis im Herbst 2018 auch keine anderweitigen Hinweise bekannt.

Nach der erfolgten Information des zuständigen Departements Gesundheit und Soziales führte die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales im November 2018 zu diesem Thema eine Besprechung mit dem CEO der KSA durch und wies die KSA darauf hin, dass diesem rechtskräfti-

gen Urteil, falls dies nicht schon der Fall sein sollte, umgehend Rechnung zu tragen sei. Das Bestattungsunternehmen, welches die Nichtberücksichtigung des Urteils geltend gemacht hatte, wurde anschliessend in einem Antwortschreiben über die getroffene Massnahme orientiert.

Das zuständige Departement Gesundheit und Soziales hat die KSA zu einer Stellungnahme eingeladen.

Stellungnahme KSA:

Die KSA erachtet die im Vorstoss aufgeführten Zahlen und Fakten als nicht korrekt und weist die damit verbundenen Beanstandungen zurück. Man habe seit dem Gerichtsurteil die Praxis geändert und verwahre sich dagegen, dass eine seit 15 Jahren bestehende rechtswidrige Praxis unterstellt und die Mitarbeitenden als Straftäter hingestellt würden. Gemäss Statistik der KSA sei von den im Jahr 2018 verstorbenen 638 Patientinnen und Patienten ein Anteil von 25.9 % (165 Personen) durch den ortsansässigen früheren Vertragspartner bestattet worden. Die Darstellung in der Interpellation sei höchstens dann zutreffend, wenn man nur die Verteilung der KSA-Aufträge zwischen dem früheren Exklusiv-Vertragspartner und dem beanstandenden Konkurrenten anschauere und nur diese Institute und ihre Aufträge vergleiche. Dann liege das Verhältnis (Auftragsverteilung zwischen diesen zwei Unternehmen) bei 76 % zu 24 %. Ohne Darlegung der Berechnungsgrundlagen seien die Aussagen in der Interpellation irreführend.

Die KSA hat im erwähnten Gespräch vom November 2018, im letzten Eigentümergespräch sowie in einer Stellungnahme zur vorliegenden Interpellation die Existenz und Abgabe des Merkblatts im jeweiligen Todesfall bestätigt. Das Merkblatt werde regelmässig aktualisiert und in zahlreichen Sprachen abgegeben. Ebenfalls würden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den Angehörigen geschult und insbesondere angewiesen, keine Empfehlungen zur Frage der Wahl des Bestattungsunternehmens abzugeben. Gerade auch wegen der früheren Beanstandungen eines Bestattungsunternehmens würden die Mitarbeitenden immer wieder bezüglich des Verhaltens im Todesfall von Patientinnen und Patienten sensibilisiert und seien strikte angewiesen, keine Auskünfte zu erteilen. Zudem habe der kritisierte Bestatter in einem Fernsehbeitrag jegliche Abreden mit der KSA klar verneint. Im Todesfall müssten die Angehörigen die Formalitäten regeln und selber ein Bestattungsunternehmen auswählen und beauftragen. Im Einzelfall könne aber nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeitende der KSA Angehörigen auf deren ausdrücklichen Wunsch mit Zusatzinformationen helfen würden, ein Bestattungsinstitut zu finden. In aller Regel seien Angehörige von unmittelbar verstorbenen Menschen in einer Ausnahmesituation und würden überall Hilfe suchen. Solange diese Auskünfte nicht "gesteuert" und in systematischer Bevorzugung einzelner Bestattungsunternehmen, sondern in Form von sachlich korrekten Zusatzinformationen oder persönlichen Erfahrungen zur Wahl eines Bestattungsinstituts führen würden, liegt nach Auffassung der KSA kein Verstoß gegen das Urteil des Handelsgerichts vor.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Angaben der KSA zutreffend sind und legt insbesondere Wert auf die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Bestattungsunternehmen. Die neutrale und wertfreie Abgabe eines regelmässig nachgeführten Merkblatts, das den Angehörigen eine objektive Auswahl der auf dem Markt tätigen Bestattungsunternehmen ermöglicht, wird als richtige und zielführende Massnahme in der Umsetzung des Urteils angesehen. Ob und inwieweit bei der Aushändigung des Merkblatts in einzelnen Fällen unzulässige Beeinflussungen der trauernden und allenfalls um Rat suchenden Angehörigen stattfinden, lässt sich nur sehr schwer abschliessend beweisen oder widerlegen. Zurückhaltende Beratung durch erfahrene Mitarbeitende eines Spitals kann in solch belastenden Situationen gegenüber den Angehörigen in gewissen Fällen geboten sein. Der Regierungsrat begrüsst die von der KSA gegenüber seinen Mitarbeitenden getroffenen Sensibilisierungsmassnahmen und geht davon aus, dass die KSA bei allfälligen Zuwiderhandlungen umgehend Korrekturmassnahmen ergreift.

Zur Frage 3

"Ist dem Regierungsrat bewusst, dass sowohl die Führungsorgane der KSA als auch diejenigen des Gesundheitsdepartements (letztere zumindest bis zur Umwandlung des KSA in eine Aktiengesellschaft) Gefahr laufen, sich strafbar zu machen?"

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass im rechtskräftigen Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 13. Februar 2003 dessen Nichtbefolgung unter die Strafdrohung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) gestellt wurde (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen), und dass diese Strafdrohung im Urteilszeitpunkt bis zur Verselbstständigung der KSA auch noch das damalige Gesundheitsdepartement (und nicht nur die geschäftsführenden Personen der KSA) betraf.

Zur Frage 4

"Unabhängig vom Gerichtsurteil vom 13. Februar 2003 und vom Kartellgesetz: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die KSA offensichtlich ein einzelnes KMU systematisch bevorteilt, damit den Markt aushebelt und andere Wettbewerber benachteiligt?"

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass im Bestattungswesen ein freier, wenig geregelter Markt besteht und bestehen muss. Die Wahlfreiheit der Angehörigen, welche als Auftraggeber fungieren, muss gewahrt werden. Allfällige Unterstützung bei der Wahl eines Bestattungsunternehmens hat mit der gebotenen Zurückhaltung und Neutralität zu erfolgen. Eine systematische Bevorteilung einzelner Bestattungsunternehmen mit Benachteiligungen oder gar einem Ausschluss von Mitbewerbern namentlich durch Spitäler, die sich im Eigentum des Kantons befinden, erachtet der Regierungsrat als nicht zulässig.

Zur Frage 5

"Was unternimmt der Regierungsrat zur Verbesserung der Situation?"

Der Regierungsrat geht davon aus, dass das rechtskräftige Urteil des Handelsgerichts befolgt wird. Er wird die Angelegenheit weiter beobachten und gegenüber der KSA thematisieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.—.

Vorsitzende: Der Interpellant hat sich von der Antwort teilweise befriedigt erklärt. Er verzichtet auf ein Votum. Das Geschäft ist erledigt.

1343 Motion Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, und Regula Dell'Anno-Doppler, SP, Baden, vom 7. Mai 2019 betreffend sofortige Verordnungsanpassung zum Gesundheitsgesetz; § 40b Ausbildungsverpflichtung; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 19.120](#)

(vgl. Art. 1147)

Mit Datum vom 2. Juli 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen, beziehungsweise er erklärt sich bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

1. Einleitung

Im Jahr 2013 wurde im Kanton Aargau die Ausbildungsverpflichtung für Leistungserbringer im Gesundheitswesen eingeführt. Ziel ist die Sicherstellung von genügend Fachpersonal in nicht-universitären Gesundheitsberufen. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für Spitäler, Pflegeeinrichtungen und Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex). Sie ist seit 1. Januar 2016 im

Gesundheitsgesetz (GesG) mit Ausführungsbestimmungen in der Gesundheitsverordnung (GesV) geregelt.

Mit Wirkung ab 2015 wird die Ausbildungsverpflichtung konkret mit einem Bonus-Malus-System umgesetzt. Der Leistungserbringer erhält einen Bonus ausbezahlt, wenn er die Soll-Ausbildungsleistung übertrifft. Unterschreitet er diese, ist er zur Bezahlung einer Ersatzabgabe (Malus) in die Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung verpflichtet, sofern die Differenz nicht innerhalb des Toleranzwerts liegt (§ 40d GesG).

Liegen in einem Jahr die Einnahmen aus den verfügbaren Ersatzabgaben (Malus) über den Ausgaben für die auszurichtenden Bonuszahlungen, wird der Überschuss nach Abzug der Bonuszahlungen und allfälliger weiterer Beiträge gemäss § 40e GesG im Rahmen der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung in einen Fonds eingebracht.

Der Regierungsrat kann die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe von derzeit 300 % (§ 29e GesV) auf unter 200 % reduzieren, sollte der Fonds in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nach Abzug des Vollzugsaufwands, der Boni und der weiteren Beiträge einen Saldo von mehr als 3 Millionen Franken aufweisen (§ 40f Abs. 5 GesG).

2. Anwendung in der Praxis

Die Einführung der Ausbildungspflicht hat sich positiv auf das Angebot und die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Fachkräfte im Gesundheitswesen ausgewirkt. Seit 2012 bis 2017 sind von den Gesundheitsbetrieben 45,0 % mehr Ausbildungsstellen (+ 89) geschaffen und 19,8 % mehr Ausbildungswochen (+ 500) angeboten worden. Das Ausbildungspotenzial wird zunehmend und von immer mehr Betrieben ausgeschöpft.

Seit der Inkraftsetzung des GesG am 1. Januar 2016 wird eine zweckgebundene Spezialfinanzierung mit der Bezeichnung Ausbildungsverpflichtung geführt und die Bonus-Malus-Systematik ist wirksam. Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht derzeit 300 % der durchschnittlichen Ausbildungskosten im jeweiligen Gesundheitsberuf. Der Fondsbestand der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung beläuft sich per Jahresabschluss 2018 auf 5,1 Millionen Franken (Jahresabschluss 2017 2,2 Millionen Franken). Die Fondsguthaben werden zweckentsprechend und gezielt eingesetzt. Liegen in einem Jahr die Einnahmen aus den verfügbaren Ersatzabgaben (Malus) über den Ausgaben für die auszurichtenden Bonuszahlungen, können vom Überschuss nach Abzug der Bonuszahlungen und dem Vollzugsaufwand weitere Beiträge ausgerichtet werden.

In Anwendung von § 40e GesG in Verbindung mit § 29f GesV hat das Departement Gesundheit und Soziales im Dezember 2018 entschieden, erstmals "weitere Beiträge" an die Kurskosten der Ausbildungsbetriebe für das Jahr 2019 auszurichten. Konkret wird allen ausbildungspflichtigen Betrieben, welche ausbilden, ein finanzieller Beitrag für die Grundausbildungen Assistentin oder Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) und Fachfrau oder Fachmann Gesundheit (FaGe) inklusive Nachholbildung von Fr. 30.– pro Lernende/Lernender und überbetrieblichen Kurstag aus dem Fonds Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung ausbezahlt. Gerade für kleine Ausbildungsbetriebe kann damit ein Teil der Ausbildungskosten gedeckt werden.

Auch zukünftig sollen weitere Beiträge aus dem Fonds Spezialfinanzierung an alle ausbildenden Betriebe ausgeschüttet werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Fondsbestand. Die Senkung der prozentualen Höhe der Ersatzabgabe um 100 % kann den Anreiz, der Ausbildungspflicht nachzukommen, negativ beeinflussen. Die Betriebe sollen sich nicht für die Bezahlung der Ersatzabgabe, sondern für die Erfüllung ihrer Ausbildungsverpflichtung entscheiden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es zu früh, auf der Basis der Hochrechnungen, eine zuverlässige Aussage betreffend Entwicklung des Fonds zu machen. Die Hochrechnungen können nicht berücksichtigen, in welcher Form die ausbildungspflichtigen Betriebe ihre Ausbildungsleistungen intensivieren werden und dadurch die Maluszahlungen tiefer ausfallen werden.

Bei den Bonus-Malus-Berechnungen 2017 und 2018 fällt auf, dass einzelne Betriebe anteilmässig hohe Ersatzabgaben leisten mussten. Die Summe der acht höchsten Malusbeträgen (von mehr als 100 Malus-abgabepflichtigen Betrieben) ergibt mehr als die Hälfte der gesamten Maluseinnahmen für das Abrechnungsjahr 2018. Der hohe Anstieg des Fonds der Spezialfinanzierung kam daher unerwartet. Bei den vorgängigen Hochrechnungen konnte dieser Anstieg noch nicht prognostiziert werden. Sofern im Jahr 2019 wiederum ein Überschuss aus den Bonus- und Malus-Verrechnungen erwirtschaftet wird und das Kriterium von § 40f Abs. 5 GesG erfüllt ist, wird eine nominelle Senkung der Ersatzabgabe in Erwägung gezogen. Der Regierungsrat hat alsdann die Möglichkeit, die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe auf unter 200 % zu senken.

3. Weiterentwicklung der Ausbildungsverpflichtung

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass eine tiefgehende Analyse der massgebenden Grundlagedaten zur Berechnung der Ausbildungsverpflichtung, welche im Jahr 2011 von den Verbänden und Vertreterinnen und Vertretern der Leistungserbringer entwickelt worden sind, vorgenommen werden soll. Für die Ermittlung der Grundlagenparameter wurde dannzumal auf repräsentativen Daten, welche von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) in umfangreichen Arbeiten und wissenschaftlichen Studien ermittelt worden sind, Bezug genommen.

Die heutige Datenlage, die inzwischen ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts rund um die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung, die wichtigsten Studien sowie die Vollzugserfahrungen in Sachen Ausbildungspflicht lassen eine eingehende Analyse (Evaluation) der bestehenden Grundlagenparameter zu. Im Rahmen eines Projekts mit Kick-off im Juni 2019 wird die Analyse der Berechnungsparameter angegangen. Die Analyseergebnisse sind bis im Frühjahr 2020 zu erwarten. Parallel besteht seitens des Kantons Aargau auch Handlungsbedarf aufgrund des überwiesenen (17.204) Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsgesetz. Die Anliegen im Postulat wurden der Steuergruppe vorgelegt, daselbst geprüft und allfällige Anpassungen in Ausarbeitung gegeben. Es ist zu erwarten, dass die Grundlagenparameter für die Berechnung der Soll-Ausbildungsleistungen angepasst werden müssen. Wie sich diese Anpassungen in Bezug auf die Fondseinlagen der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung auswirken, ist derzeit kaum einschätzbar. Aufgrund des Projekts und der Bearbeitung des (17.204) Postulats Andre Rotzetter wird es voraussichtlich zu Anpassungen in der GesV und deren Anhängen kommen. Die entsprechenden Analysen und die Ausarbeitungen benötigen jedoch noch vertiefte Abklärungen und erweisen sich als zeitaufwändig. Die geforderten Anpassungen sollen auf 2021 umgesetzt werden.

Fazit

Der Faktor 3 der Ersatzabgabe wurde festgelegt, um genügend Anreiz für die Erfüllung der Primärverpflichtung zu schaffen. Diese Mehrbelastung, damit verstärkt Ausbildungstätigkeit geleistet wird, ist vom Regierungsrat gewollt. Sofern im Jahr 2020 das Kriterium von § 40f Abs. 5 GesG erfüllt ist, ist eine nominelle Senkung der Ersatzabgabe in Erwägung zu ziehen. Der Regierungsrat hat alsdann die Möglichkeit, die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe auf unter 200 % zu senken. Eine sofortige Verordnungsanpassung, wie es von den Motionären verlangt wird, wird je nach Entwicklung der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung in Betracht gezogen. Die Motion wird aus obigen Gründen abgelehnt respektive als Postulat entgegengenommen.

4. Darlegung Anwendung § 40d Abs. 3 GesG

Die Ersatzabgabe kann nur dann vermindert oder ganz erlassen werden, wenn der Leistungserbringer nachweist, alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Soll-Ausbildungsleistung unternommen zu haben. Die (14.198) Botschaft 'Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung' hält diesbezüglich klar fest, dass sich der Leistungserbringer intensiv um die Rekrutierung von Auszubildenden kümmern muss.

Der Toleranzwert dient dazu, Unvorhergesehenes (kurzfristige Entwicklungen) und Härtefälle zu vermeiden. Sollten darüber hinaus unverschuldete Schwierigkeiten beispielsweise bei der Rekrutierung auftreten, kann die Ersatzabgabe im Einzelfall nur unter eingeschränkten Voraussetzungen vermindert oder ganz erlassen werden. Dies kommt nur aufgrund besonderer Umstände und im Einzelfall in Betracht. Der Leistungserbringer hat plausibel und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die Unterschreitung der Soll-Ausbildungsleistungen aufgrund besonderer Umstände erfolgt ist, die der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwerts nicht berücksichtigen konnte ([14.198] Botschaft, Seiten 44f, Kapitel 4.1.2, letzter Absatz und Seiten 50f.; Urteil des Aargauischen Verwaltungsgerichts vom 23. April 2018, WBE.2016.491, E. 4.3.2). Sofern dem Departement Gesundheit und Soziales entsprechende Gesuche mit Nachweisen von zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Soll-Ausbildungsleistung vorgelegen haben, wurden diese geprüft.

Der Nachweis, alle zumutbaren Anstrengungen zur Erfüllung der Soll-Ausbildungsleistung unternommen zu haben, muss selbstredend auf besonderen individuellen Umständen beruhen (zum Beispiel Nachweis von erfolglosen Rekrutierungsbemühungen, Schliessung von Abteilungen, betriebswirtschaftliche beziehungsweise existenzielle Schwierigkeiten, Umstrukturieren etc.). Für alle ausbildungspflichtigen Betriebe geltende, objektive Gegebenheiten können nicht zur Belegung einer Ausnahmesituation dienen. Es können gute Gründe bestehen, weshalb ein Leistungserbringer die verfügte Ausbildungsleistung nicht im eigenen Betrieb erfüllen kann. So kann es je nach Aus- oder Weiterbildung Module oder Praktika geben, die aufgrund des Angebots oder der Struktur des Betriebs nicht (allein) erbracht werden können, sondern nur gemeinsam mit anderen Leistungserbringern wie beispielsweise mit Ausbildungsverbünden ([14.198] Botschaft, IV. Teil C, Kapitel 3.6, Seite 35.). Den Leistungserbringern wird daher die Handlungsfreiheit belassen, entweder selbst auszubilden oder die verfügte Ausbildungsleistung von einem anderen Leistungserbringer einzukaufen.

Fazit

Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass die Terminologie "zumutbare Anstrengungen" präzisiert werden soll. Die Festlegung von Bestimmungen für den Vollzug wird geprüft. Der Grosse Rat wird in geeigneter Form informiert.

5. Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 mit der Bezeichnung "Ausbildungsverpflichtung" geführt. Die Aufwendungen und Erträge sind für den Kanton insgesamt saldoneutral.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Vielleicht können Sie sich noch daran erinnern, es gab Zeiten, da sass noch Frau Regierungsrätin Hochuli hier. Und wir haben zum ersten Mal über dieses Thema angefangen zu diskutieren. Damit es klar ist, ich bin ein Verfechter der Ausbildungsverpflichtung. Man hat uns bei der Einführung versprochen, dass man relativ schnell – weil man da Neuland betreten hat – an diesen Schrauben drehen werde und dafür sorgen könne, dass das wirklich eine saubere und ge-

rechte Sache gibt. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort klipp und klar, dass die heutigen Vorgaben nicht mehr stimmen und dass man diese überarbeiten muss. Eine Arbeitsgruppe ist dafür eingesetzt worden. Ich darf dort sogar im Hintergrund ein bisschen mitarbeiten.

Worum geht es uns Motionären? Es geht darum, dass inzwischen 5,1 Millionen Franken in diesem Fonds sind. Zur Erinnerung: Dieser Fonds ist nicht zur Äufnung von irgendwelchen schwarzen Kassen oder dergleichen geschaffen worden. Die Idee war, dass man auf der einen Seite denjenigen, die mehr ausbilden, das Geld zurückerstattet, damit sie motiviert sind, weiterhin viele Leute auszubilden. Andererseits sollen jene, die zu wenig ausbilden, einen Beitrag an die Ausbildung bezahlen. 5,1 Millionen Franken sind jetzt im Fonds. Die Rechnungen sind für das letzte Jahr geschrieben worden, ich weiss es. Ich gehe davon aus – ich weiss nicht, wie viel Sie in Rechnung gestellt haben –, dass wieder etwa 2,2 Millionen Franken in den Fonds einbezahlt werden. Wenn der Regierungsrat auch dieses Jahr wieder nichts macht, sondern wartet, bis die Arbeitsgruppe ihre Arbeit beendet hat, wird die Höhe des Fonds irgendwann 10 Millionen Franken betragen. Das ist nicht der Sinn der Ausbildungsverpflichtung. Denn letztlich zahlen die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime, die Krankenkassen, der Kanton und andere Leistungsträger, zum Beispiel die Gemeinden, das Geld, welches in den Fonds fliesst. Das ist einfach nicht die Idee der Sache.

Worum geht es? Uns geht es darum, dass jetzt so schnell wie möglich diese 300 Prozent – befristet, bis man genau weiss, wie die Parameter gestellt werden – auf 200 gesetzt werden. Es macht keinen Sinn, dass man diesen Fonds weiterhin in diesem Umfang äufnet. Der zweite Punkt der Motion bezog sich auf die Frage, ob § 40b in der letzten Zeit umgesetzt worden sei. Man hat zwar dann aufgezählt, wofür er alles wäre. Aber man hat mir nicht sagen können, ob dies jemals passiert sei. Ich kenne viele Leute, die auf mich zugekommen sind und sich beschwert haben, weil sie wegen Sanierungsarbeiten Abteilungen schliessen mussten. Zusätzlich mussten sie, obwohl sie gar keine Lehrlinge aufnehmen können, eine Busse über drei Jahre bezahlen.

Erstens geht es darum, dafür zu sorgen, dass der Fonds nicht unnötig geäufnet wird. Dann dürfen Sie die Parameter wieder neu setzen. Es ist mir egal, wenn die Busse nachher 400 Prozent beträgt, sofern die Parameter richtig stimmen. Aber es kann nicht sein, dass wir in einen Fonds äufnen. Zweitens soll der Kanton jetzt nicht nur theoretisch über diese Ausnahmesituationen reden, sondern diesen Institutionen helfen, die wirklich nicht ausbilden können. Wir haben ein Pflegeheim, das freie Ausbildungsplätze hat, aber sie können diese Stellen nicht besetzen. Sie waren an Berufsausstellungen etc. und haben Inserate geschaltet. Aber sie konnten diese Stellen nicht besetzen. Ich sehe nicht ein, wieso wir – nachdem wir so viel gemacht haben – noch Busse zahlen müssen. Am Schluss ist man so weit, dass man die ganze Ausbildung und Qualität runterfährt. Dann fährt man am besten und zahlt einfach nur die Busse. Das ist nicht der Sinn der Ausbildungsverpflichtung. Ich bitte Sie, an der Motion festzuhalten, damit jetzt gehandelt wird. Es ist genug Zeit zu diesem Thema verflossen.

Vorsitzende: Namens der Motionärinnen und Motionäre hält Andre Rotzetter an der Überweisung als Motion fest.

Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach: Grossrat Andre Rotzetter hat die meisten Argumente schon erwähnt. Ich erlaube mir dennoch, kurz ein Votum abzugeben. Wäre ich am 7. Mai nicht im Militärdienst gewesen, wäre mein Name auch auf der Motion gestanden. Seitens der SVP möchte ich hier konstatieren, dass wir diese Motion unterstützen.

Die Ausbildungsverpflichtung ist wichtig. Wir haben sie damals bei der Revision des Gesundheitsgesetzes unterstützt. Wir möchten aber auch sicherstellen, dass jetzt nach ein paar Jahren endlich eine schlanke Umsetzung stattfindet und keine Äufnung eines unnötigen Kässelis stattfindet. Die bekannten Mängel im System sind zu beheben und der erste Vorstoss aus dem Jahr 2017 ist endlich umzusetzen. Uns ist vor allem die Höhe dieser Ersatzabgabe ein Dorn im Auge. Die ist zu hoch. Da werden den Instituten wirklich Mittel entzogen, die sie besser einsetzen könnten. Es ist auch auf Spezialsituationen von solchen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen. In diesem Sinne unterstützen wir seitens der SVP-Fraktion den Vorstoss als Motion.

Therese Dietiker, EVP, Aarau: Es ist für mich nicht so einfach, dieses Votum zu halten, weil wir uns in der Fraktion nicht einig waren. Die Fraktion EVP-BDP meint, dass der Vollzug der Ausbildungsverpflichtungen für die Pflege dringend zu überprüfen ist. Wir denken auch, dass diese Überprüfung dann zu einer Veränderung dieser Bonus- und Malus-Zahlungen führen könnte. Die Mehrheit unserer Fraktion dachte – hoffentlich denkt sie es nach dem Votum nicht mehr –, dass man bei dieser Überprüfung erst auf die Malus-Zahlungen zu reden kommt. Die Senkung der Malus-Zahlungen sei deshalb nicht vorschnell zu beschliessen. Damit folgt unsere Fraktion dem Regierungsrat, der die Motion als Postulat entgegennehmen möchte.

Der Fonds der Bonus- und Malus-Zahlungen ist in den letzten Jahren aber auf über 5 Millionen Franken gestiegen. Der Regierungsrat könnte deshalb die Malus-Zahlungen senken, hat dies bis jetzt aber nicht geplant. Persönlich finde ich es nicht korrekt, wenn ein Fonds einfach weiter geäufnet wird. Der Kanton wird nun mit den 30 Franken pro Lernender für die überbetrieblichen Kurstage (ÜK) den Fonds etwas mindern und es hat etwas weniger Geld drin. Aber das ist nicht die Aufgabe und nicht der Auftrag dieses Fonds. Dafür ist er nicht gemacht. Zu hohe Malus-Zahlungen belasten zudem die Patienten, Krankenkassen und die öffentliche Hand. Zudem werden Lernende "auf Teufel komm raus" gesucht, um die Malus-Zahlungen zu umgehen und somit nicht unnötige Rechnungen zu bezahlen. Damit sinken ganz klar die Anforderungen an die Lernenden, was die Ausbildung insgesamt schwächen kann. Spätestens dann wird die Ausbildungsverpflichtung zu einem "Schwanzbeisser", wie es so schön heisst. Wer dann irgendwo noch eine Lehrstelle haben muss, kommt in der Pflege fast gratis dazu. Dagegen spreche ich mich persönlich aus, denn wir benötigen nicht nur ausgebildete Pflegepersonen, sondern gut ausgebildetes Pflegepersonal. Persönlich unterstütze ich deshalb die Motion und nicht das Postulat.

Sander Mallien, GLP, Baden: Eine Mehrheit der GLP kann die Beweggründe der Motionäre verstehen und nachvollziehen, aber nicht vorbehaltlos. Ich persönlich habe zum Beispiel im Vorstoss auch nicht gelesen, wie es Grossrat Andre Rotzetter erwähnt hat, dass die Heruntersetzung des Betrags befristet sein soll. Aber vielleicht habe ich nicht alles ganz im Detail gelesen. Die Ausbildungsverpflichtung wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass genügend Fachpersonal in Gesundheitsberufen zur Verfügung steht – nicht nur heute, sondern auch in Zukunft. Die Hürden wurden bewusst hoch gesetzt, um genügend Anreize zu schaffen. Das heisst aber nicht, dass wir, wie Grossrätin Therese Dietiker gesagt hat, ungeeignete Personen "auf Teufel komm raus" ausbilden und unterstützen müssen, sondern man muss sich vielleicht etwas mehr einfallen lassen. Bitte vergessen Sie nicht, dass der Gesundheits- und insbesondere der Pflegemarkt ein sehr boomender Markt ist. Im ambulanten Bereich haben wir im Moment jährliche Zuwachsraten von rund 10 Prozent und im stationären Bereich sind es nicht viel weniger. Also: Personal ist gefragt. Eine Mehrheit der GLP erachtet deshalb die sofortige generelle Reduktion als fragwürdigen Lösungsansatz. Die Grünliberalen meinen, dass sowohl auf Seiten des DGS als auch auf Seiten der Leistungserbringer durchaus noch mehr Anstrengungen möglich sind, um dem Soll näher zu kommen. Die GLP würde darum eine Umwandlung in ein Postulat unterstützen. Wenn an der Motion festgehalten wird, ist das Abstimmungsverhalten der GLP noch ungewiss.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Offensichtlich gibt es eine Verwirrung. Es steht jedoch klipp und klar in meinen Forderungen. Dort heisst es, dass die Anpassung des Vorgabewerts der prozentualen Höhe der Ersatzabgabe von 300 auf 200 zu senken ist, bis diese Vorgabewerte angepasst sind. Es ist eine befristete Massnahme, bis das Ganze analysiert ist und man die neuen Werte kennt. Es ist keine grundsätzliche Forderung nach einer generellen Senkung. Es geht darum, dass man den Fonds jetzt nicht ohne Not fortlaufend erhöht. Es geht darum, die Arbeit seriös abzuschliessen und anschliessend die Angelegenheit neu zu regeln. Verschiedene Votantinnen und Votanten haben behauptet, meine Forderung sei nicht befristet. Es ist aber so, dass unsere Forderung klar befristet ist, bis die Arbeit der Arbeitsgruppe beendet ist.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Ich denke, wir haben bei der Ausgangslage keine Differenzen. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Wir wollen hier auch Anpassungen vornehmen. Wir haben

aber parallel – das finden Sie in der Beantwortung des Regierungsrats – weitere Vorstösse hängig: 17.204 von Andre Rotzetter und Mitunterzeichnenden betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsgesetz. Dazu wollen wir eine Auslegeordnung machen. Wir sind der Auffassung, dass wir das zusammen mit der GGpl (Gesundheitspolitischen Gesamtplanung) diskutieren sollten. Meines Erachtens besteht hier die Differenz zu den Motionären. Diese möchten kurzfristig eine Anpassung machen und dann generell eine Überarbeitung vornehmen. Der Regierungsrat ist dagegen der Auffassung, dass wir es generell überarbeiten und dann anpassen sollten. Dies jedoch ohne kurzfristige Anpassungen. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Wir möchten einerseits die Ausschüttungen etwas erhöhen – das haben Sie auch den Unterlagen entnehmen können – bei überbetrieblichen Kurstagen etc. möchten wir andererseits mehr Unterstützung geben. Wir möchten dieses Thema zusammen mit Ihnen und der GGpl diskutieren und nicht vorneweg Entscheidungen treffen. In diesem Sinn bitte ich Sie um die Überweisung als Postulat.

Abstimmung

Die Motion wird mit 107 gegen 12 Stimmen gutgeheissen und an den Regierungsrat überwiesen.

1344 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Dr. Jürg Knuchel, Aarau) vom 5. März 2019 betreffend Bundesgerichtsurteil zur individuellen Prämienverbilligung; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.54](#)

(vgl. Art. 1054)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Bundesgerichtsentscheid 8C_228/2018 und seine Auswirkungen auf den Kanton Aargau?"

Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bestimmt, dass die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen müssen. Zudem müssen die Kantone gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere oder mittlere Einkommen um mindestens 50 %, ab dem Jahr 2021 für die Kinder zu 80 % verbilligen. Was genau mit "wirtschaftlich bedürftig" oder mit "unteren oder mittleren" Einkommen gemeint ist, gibt der Gesetzgeber den Kantonen nicht vor.

Klar ist nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Die vom Regierungsrat zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid (8C_228/2018) vorgenommene Analyse anhand des Monitorings Prämienverbilligung 2017 des Bundesamts für Gesundheit (BAG)² und des Vergleichs der justierten Einkommensgrenzen für das Jahr 2018 mit dem Medianmodell des Reineinkommens des Bundesamts für Statistik (BFS), welches das Bundesgericht bei der Beurteilung der Situation im Kanton Luzern verwendet hat, hat folgendes Resultat ergeben:

Bei Anwendung des fraglichen Medianmodells für das Jahr 2018 im Kanton Aargau zeigt, dass die Median-Prozentwerte bei den Ehepaaren und den Alleinstehenden mit Kindern deutlich über den Median-Prozentwerten der Ehepaare und Alleinstehenden ohne Kinder liegen. Die vom Bundesgesetzgeber gewünschte Unterscheidung wurde im Kanton Aargau somit umgesetzt.

² Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017, Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bern Dezember 2018

Weiter erachtet der Regierungsrat eine bessere Umsetzung von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG durch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bei Ehepaaren und Alleinstehenden mit Kindern ab dem Jahr 2019 als angezeigt.

Der Regierungsrat schlägt daher dem Grossen Rat in der (19.132) Botschaft 'Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung; Nachtragskredit' vom 8. Mai 2019 als Sofortmassnahme vor, den Kantonsbeitrag 2019 um 10,2 Millionen Franken auf 106,2 Millionen Franken und den Kantonsbeitrag 2020 – gegenüber dem Planwert von 112 Millionen Franken im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 – auf 116 Millionen Franken zu erhöhen.

Mit diesen Kantonsbeiträgen ist es möglich, Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern, wie es Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG statuiert, bis zu einem mittleren Einkommen durch die Zusprechung einer individuellen Prämienverbilligung zu entlasten.

Nicht betroffen von der Anpassung ist die Prämienverbilligung der Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfe-Beziehenden. Diese erhalten von Gesetzes wegen die Richtprämie oder die Durchschnittsprämie des BAG als Prämienverbilligung.

Zur Frage 2

"Wie viele Personen würden bei einer Anwendung des Entscheids des Bundesgerichts, bezogen auf die Antragsjahre 2017, 2018, 2019 und 2020, zusätzlich individuelle Prämienverbilligungen erhalten?"

Sofern der Grosse Rat bei der Beratung des Dekrets die Kantonsbeiträge 2019 und 2020 gemäss dem Antrag des Regierungsrats festlegt, können in den Jahren 2019 und 2020, bezogen auf den AFP 2019–2022, zusätzlich 3'357 beziehungsweise 2'888 Personen von einer Prämienverbilligung profitieren.

Eine retrospektive Anpassung der Prämienverbilligung erachtet der Regierungsrat aus verschiedenen Gründen als nicht angezeigt:

- Am 1. Juli 2016 trat das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft, welches als oberstes Ziel eine bedarfsgerechte Prämienverbilligung unter besonderer Berücksichtigung der Familien und des unteren Mittelstands hat. Darin zeigt sich der Wille des Kantons Aargau zu einer Optimierung der Prämienverbilligung durch Eliminierung von Fehlanreizen und Prozessoptimierungen.
- Die Prämienverbilligungsjahre 2018 und älter sind abgeschlossen. Der Aufwand, auch für diese Jahre noch eine Verbesserung vorzunehmen, wäre im Hinblick auf das eher als gering eingestufte Risiko unverhältnismässig hoch. Kommt dazu, dass das Jahr 2018 bereits justiert wurde. Auch die anderen Kantone, die Massnahmen ergreifen, wenden diese grundsätzlich prospektive und nicht retrospektive an. Dass der Kanton Luzern das Urteil bereits ab dem Jahr 2017 umsetzt, ergibt sich aus dem Streitgegenstand, der das Jahr 2017 betraf.

Würde im Rahmen der Beratung zum Dekret beschlossen, die Prämienverbilligung auch für die Jahre 2017 und 2018 anzupassen, so könnten im Jahr 2018 ca. 2'532 Personen zusätzlich von einer Prämienverbilligung profitieren.

Für das Jahr 2017 kann keine konkrete Aussage gemacht werden. Schätzungsweise hätten zusätzlich 6'250 Personen neu einen Prämienverbilligungsanspruch. Die Ursache für die deutlich höhere Anzahl an potenziell bezugsberechtigten Personen liegt darin, dass im Jahr 2017, dem Einführungsjahr der neuen Prämienverbilligungssystematik, die Festlegung der Berechnungsparameter mangels Erfahrungswerten mit den neuen Rahmenbedingungen sehr schwierig war. Der Spareffekt durch die Aufrechnung der Steuerabzüge für Unterhaltskosten beim Wohneigentum und den Einzahlungen für

die 2. und 3. Säule war zum Beispiel deutlich höher als angenommen. Die schwierige Abschätzbarkeit der Auswirkungen der neuen Systematik führte dazu, der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Betrag um 26 Millionen Franken unterschritten wurde.

Zur Frage 3

"Wie viele Mittel müssten für die zusätzlichen Beiträge für die Antragsjahre 2019 und 2020 sowie für die Rückzahlungen für die Antragsjahre 2017 und 2018 aufgewendet werden?"

Für das Jahr 2019 müssen, bezogen auf den AFP 2019–2022, zusätzlich 10,2 Millionen Franken aufgewendet werden und für das Jahr 2020 zusätzlich 4 Millionen Franken.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt, erachtet der Regierungsrat eine rückwirkende Anpassung der Prämienverbilligung als nicht opportun. Die folgenden Zahlen sind daher als rein hypothetisch zu verstehen. Der Mehraufwand für das Jahr 2018 würde 11 Millionen Franken betragen. Für eine Anpassung des Übergangsjahrs 2017 müsste mit Mehrausgaben von über 30 Millionen Franken gerechnet werden.

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation bei den übrigen Bevölkerungsgruppen (aufgeschlüsselt nach Modellhaushalten), die gemäss Art. 65, Abs. 1 KVG ebenfalls Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung hätten (z. B. Rentnerinnen und Rentner)? Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um diese Personen ebenfalls zu entlasten?"

Nach Analyse der Situation in den Jahren 2017 und 2018 anhand des BAG-Monitorings zur Prämienverbilligung und Median-Modells der Reineinkommen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf für die Justierung der Prämienverbilligung für Ehepaare oder Alleinstehende ohne Kinder.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 554.–.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Zunächst bedanke ich mich im Namen unserer Fraktion für die Beantwortung der Fragen zu den Auswirkungen eines Bundesgerichtsurteils zur individuellen Prämienverbilligung auf unseren Kanton. Leider sind die Betrachtungen des Regierungsrats sehr einäugig und lückenhaft ausgefallen. Er stellt zwar zu Recht fest, dass unser Kanton die Vorgabe des KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung), Haushalte mit Kindern bei der Prämienverbilligung besser zu stellen als Haushalte ohne Kinder, erfüllt. Er stellt ebenso zu Recht fest, dass es angezeigt ist, bei der Umsetzung von Art. 65 Abs. 1^{bis} des KVG Nachbesserungen vorzunehmen und Haushalte mit Kindern grosszügiger als bisher zu unterstützen. Sie erinnern sich: Entsprechende Mittel haben wir bei der Verabschiedung des Dekrets zur Prämienverbilligung gesprochen. Aber der Regierungsrat verschweigt trotz eindeutigen Zahlen konsequent, dass der mit Abstand grösste Nachbesserungs- und Nachholbedarf bei Haushalten ohne Kinder – meist Alleinstehende oder ältere Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen – besteht. Er verschweigt auch, dass dazu 70 bis 86 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich aufgewendet werden müssten, obschon ihm diese Zahlen bei der Beantwortung unserer Interpellation längst bekannt waren. Wir sind deshalb mit der lückenhaften Beantwortung unserer Fragen nicht zufrieden und verweisen diesbezüglich auf unsere im Anschluss traktandierte Motion.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin erklärt sich Dr. Jürg Knuchel von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1345 Motion der SP-Fraktion (Sprecher Dr. Jürg Knuchel, Aarau) vom 5. März 2019 betreffend Bundesgerichtsurteil zur individuellen Prämienverbilligung; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

[Geschäft 19.42](#)

(vgl. Art. 1042)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und beantragt deren gleichzeitige Abschreibung.

Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) bestimmt, dass die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen müssen. Zudem müssen die Kantone gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere oder mittlere Einkommen um mindestens 50 %, ab dem Jahr 2021 für die Kinder zu 80 % verbilligen. Was genau mit "wirtschaftlich bescheiden" oder mit "unteren oder mittleren" Einkommen gemeint ist, gibt der Gesetzgeber den Kantonen nicht vor.

Klar ist nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist es am Grossen Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Die vom Regierungsrat zum erwähnten Bundesgerichtsentscheid (8C_228/2018) vorgenommene Analyse anhand des Monitorings Prämienverbilligung 2017 des Bundesamts für Gesundheit (BAG)³ und des Vergleichs der justierten Einkommensgrenzen für das Jahr 2018 mit dem Medianmodell des Reineinkommens des Bundesamts für Statistik (BFS), welches das Bundesgericht bei der Beurteilung der Situation im Kanton Luzern verwendet hat, hat folgendes Resultat ergeben:

Bei Anwendung des fraglichen Medianmodells für das Jahr 2018 im Kanton Aargau zeigt, dass die Median-Prozentwerte bei den Ehepaaren und den Alleinstehenden mit Kindern deutlich über den Median-Prozentwerten der Ehepaare und Alleinstehenden ohne Kinder liegen. Die vom Bundesgesetzgeber gewünschte Unterscheidung wurde im Kanton Aargau somit umgesetzt.

Weiter erachtet der Regierungsrat eine bessere Umsetzung von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG durch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bei Ehepaaren und Alleinstehenden mit Kindern ab dem Jahr 2019 als angezeigt.

Der Regierungsrat schlägt dem Grossen Rat in der (19.132) Botschaft betreffend 'Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung; Nachtragskredit' vom 8. Mai 2019 als Sofortmassnahme daher vor, den Kantonbeitrag 2019 um 10,2 Millionen Franken auf 106,2 Millionen Franken und den Kantonsbeitrag 2020 gegenüber dem Planwert von 112 Millionen Franken im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 auf 116 Millionen Franken zu erhöhen.

Mit diesen Kantonsbeiträgen ist es möglich, Ehepaare und Alleinstehende mit Kindern, wie es Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG statuiert, bis zu einem mittleren Einkommen durch die Zusprechung einer individuellen Prämienverbilligung zu entlasten.

³ Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017, Bundesamt für Gesundheit (BAG), Bern, Dezember 2018

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Sofern der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats vom 8. Mai 2019 zur Änderung des DPV zustimmt, hat dies folgende Auswirkungen auf den AFP 2019–2022:

Für das Jahr 2019 wird der Kantonsbeitrag um 10,2 Millionen Franken erhöht. Das bedeutet, dass gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ein Nachtragskredit von 10,2 Millionen Franken erforderlich ist. Die gesamthaft für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehende Summe würde sich im Jahr 2019 neu auf 330,1 Millionen Franken belaufen.

Für das Jahr 2020 erhöht sich der Gesamtbedarf auf 347,6 Millionen Franken. Zieht man davon den vom BAG im April 2019 geschätzten Bundesbeitrag 2020 von 231,6 Millionen Franken ab, resultiert ein Kantonsbeitrag 2020 von 116 Millionen Franken. Damit liegt der errechnete Kantonsbeitrag 2020 um 4 Millionen Franken über dem im AFP 2019–2022 eingestellten Wert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 554.—.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Wie wir alle wissen, hat die überbordende Sparpolitik des Kantons Luzern ein wegweisendes Urteil des Bundesgerichts provoziert. Das Bundesgericht setzt der eigenwilligen kantonalen Interpretation der Prämienverbilligung endlich Grenzen. Die Kantone dürfen den Mittelstand nicht so definieren, dass sie möglichst wenige Versicherte unterstützen müssen. Unsere Motion fordert nicht mehr und nicht weniger als die Einhaltung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch in unserem Kanton. Wir haben uns nach Steuersenkungen und wiederholten Sparpaketen sehr weit von den Vorgaben des Bundes entfernt. Gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG sind die Kantone dazu verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dabei sind insbesondere auch Personen und Familien des unteren Mittelstands angemessen zu berücksichtigen. So steht es wortwörtlich in unserem kantonalen Gesetz zum KVG. Für Kinder und junge Erwachsene müssen die Prämien gemäss KVG sogar bei Haushalten bis zum mittleren Mittelstand verbilligt werden.

Bekanntlich haben wir anlässlich des kürzlich verabschiedeten Dekrets zur Prämienverbilligung zusätzliche Mittel gesprochen, um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben bei Haushalten mit Kindern und jungen Erwachsenen zu ermöglichen. Haushalte ohne Kinder hingegen, häufig Alleinstehende und betagte Menschen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen, haben wir dabei nicht berücksichtigt, obschon bei dieser Anspruchsgruppe der mit Abstand grösste Nachholbedarf besteht. Es ist für uns absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass nicht für alle das gleiche Recht gelten soll. Gemäss Bundesgerichtsurteil und regierungsrätlicher Botschaft wissen wir, dass die individuelle Prämienverbilligung bei Haushalten ohne Kinder noch knapp 5 Prozent des unteren Mittelstands erreicht. 95 Prozent des unteren Mittelstands gehen also leer aus. Ich frage Sie deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren: Ist dies wirklich noch eine angemessene Berücksichtigung des unteren Mittelstands, wie sie ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist? Werden die Grenzen unseres Ermessensspielraums hier nicht krass überschritten? Aus unserer Sicht lautet die Antwort eindeutig: Ja. Diese Grenzen werden klar überschritten. Von einer angemessenen Berücksichtigung des unteren Mittelstands kann keine Rede sein, wenn nicht einmal 5 Prozent davon in den Genuss einer Prämienverbilligung kommen.

Der Antrag des Regierungsrats, die Motion entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben, ist deshalb nicht nachvollziehbar. Wir wollen, dass der untere Mittelstand bei der Prämienverbilligung angemessen berücksichtigt wird, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Wenn der Kanton Steuersenkungen mit Sparmassnahmen zulasten des Mittelstands kompensieren will, kommt irgendeinmal die Quittung für eine solche Politik. Falls wir uns nicht auf eine minimale Regelung für die Prämienverbilligung einigen können, braucht es Vorgaben des Bundes oder – bis es soweit ist – des Bundesgerichts. Wir glauben allerdings immer noch an einen erfolgreichen politischen Weg. Sie, meine sehr

verehrten Damen und Herren, haben heute die Möglichkeit, diesen Weg freizumachen, indem Sie unsere Motion überweisen und eine gleichzeitige Abschreibung ablehnen. Andernfalls sind wir bereit, dem Beispiel des Kantons Luzern zu folgen und den Rechtsweg zu beschreiten. Wir sind dazu bereit und darauf auch vorbereitet.

Gestatten Sie mir abschliessend noch ein paar Bemerkungen zur Fraktionserklärung der Freisinnigen. Ganz grundsätzlich möchte ich Sinn und Unsinn von harschen und inhaltlich fragwürdigen Fraktionserklärungen zu traktandierten Geschäften infrage stellen. Ich überlasse die Bewertung Ihrem geschätzten Urteil. Liebe Kollegin Sabina Freiermuth, die Vernunft wird nicht Opfer des Wahlkampfs, wie Sie jetzt postulieren. Zu Opfern werden vielmehr all jene, welche die Last der rasant ansteigenden Krankenkassenprämien kaum noch tragen können, notabene Opfer einer unsäglichen Sparpolitik der letzten Jahre. Unsere Klage adressiert entgegen Ihrer Aussage nicht das System, sondern die zur Verfügung gestellten Mittel – dies als inhaltliche und sachliche Klarstellung. Ich bin mir bewusst, dass die Materie komplex ist. Und Ja, Kollegin Sabina Freiermuth, wir wollen einen gemeinsamen Weg. Es liegt an Ihnen, diesen heute gemeinsam mit uns freizumachen, die vorliegende Motion zu überweisen und eine gleichzeitige Abschreibung abzulehnen.

Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland: Ich mache es kurz. Ich möchte Grossrat Dr. Jürg Knuchel in seinem Antrag voll unterstützen, die Motion zu überweisen, aber die Abschreibung abzulehnen. Ich sage nochmals explizit: Im Einführungsgesetz zum KVG des Kantons Aargau steht wörtlich: "Ziel der kantonalen Prämienvverbilligungspolitik ist die bedarfsgerechte Ausrichtung der Prämienvverbilligung an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen." Das heisst, Personen und Familien des unteren Mittelstands, nicht nur Familien. In der Antwort des Regierungsrats auf die Motion vermisste ich, dass zu diesem Passus nicht eine Silbe verloren wird. Man bezieht sich nur auf das KVG und sagt: Dort ist es halt etwas schwammig. Aber ich glaube, dass wir im Kanton eine Formulierung haben, die aber klar zeigt, dass wir im Moment zu wenig machen. Deshalb auch mein Appell an die Freisinnigen und Grossrätin Sabina Freiermuth. Wenn wir da gerichtliche Dinge vermeiden wollen, dann müssen wir uns halt politisch einigen. Was bleibt denn sonst den Schwachen? Dann müssen sie halt den Richter anrufen. Es ist so.

Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach: Ich möchte hier die Ratsdebatte vom 25. Juni 2019, an der wir bereits über das Dekret Prämienvverbilligung gesprochen und entschieden haben, nicht wiederholen. Die Argumente kann man dort eins zu eins nachlesen. Ich halte deshalb mein Votum hier relativ kurz. Die gesprochenen Finanzmittel für die individuelle Prämienvverbilligung gehen meiner Fraktion bereits heute zu weit. Wir respektieren aber selbstverständlich den Entscheid des Grossen Rats vom 25. Juni zum Dekret, wonach rund 10 Millionen Franken mehr für die IPV verwendet werden sollen. Damit ist dem Anliegen einer bedarfsgerechten Prämienvverbilligung im Kanton Aargau aber genüge getan. In diesem Sinne erachten wir auch die Erläuterungen zu dieser Motion des Regierungsrats und insbesondere seine Ausführungen zu den verschiedenen Familienmodellen für genügend. Dies auch als Antwort auf das Bundesgerichtsurteil im Kanton Luzern. Sie müssen sehen, das ist nicht nacheinander entstanden. Das Dekret wurde im Juni entschieden. Die Antwort des Regierungsrats zu dieser Motion ist datiert mit 29. Mai 2019. Das geht Hand in Hand. In dieser Zeit haben Regierungsrat und Verwaltung das Urteil analysiert und die Konsequenzen daraus gezogen. Wir unterstützen deshalb die Abschreibung der Motion.

Therese Dietiker, EVP, Aarau: Erst vor kurzem haben wir in diesem Saal über die Prämienvverbilligung gestritten, wie es Grossrat Clemens Hochreuter bereits gesagt hat. Deshalb versteht die Fraktion der EVP-BDP grundsätzlich die Antwort des Regierungsrats. Es ist unserer Fraktion jedoch auch klar, dass bei der Schaffung des KVG davon ausgegangen wurde, dass die Krankenkassenprämien nicht mehr als 10 Prozent des Einkommens ausmachen sollten. Auch die untere Mittelschicht sollte berücksichtigt werden, denn auch bei diesen Einkommen fallen die immer höher werdenden Prämien ins Gewicht. Die Prämie ist immer mehr auch eine grosse Sorge der breiten Bevölkerung. Auch mit den vom Regierungsrat aufgezeigten Massnahmen nach dem Bundesgerichtsurteil gegen Luzern

bleibt die Prämienbelastung im Aargau sehr hoch. Nicht alle Anspruchsgruppen werden gleich und angemessen berücksichtigt. Wir sind unsicher, ob damit nicht auch die Prämienausstände hoch und höher werden. Deshalb hat sich unsere Fraktion zweigeteilt. Rund die Hälfte will die Motion überweisen; die andere Hälfte wäre mit der Abschreibung einverstanden.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Die FDP wird der Abschreibung zustimmen. Ich möchte auf ein paar Punkte eingehen, die jetzt in der Diskussion erwähnt wurden. Kurz noch eine Bemerkung zur Unzufriedenheit oder teilweisen Zufriedenheit der SP mit der Interpellation und jetzt auch mit dem Motionstext beziehungsweise mit der Erklärung des Regierungsrats. Die Haupteklärungen – das wissen Sie alle –, wieso Sie mit diesen Argumenten so gut munitioniert sind, haben Sie im Dekret erhalten. Ich denke, wir haben in diesem Dekret wirklich eine ausführliche Auslegeordnung erhalten. Wir wissen, was es heisst, was das Urteil bedeutet und wo die Einkommensgrenzen sind. Es ist Ihr gutes Recht und ich denke auch Ihre Pflicht, dass Sie für Ihre Prämienverbilligung kämpfen, liebe SP. Aber unsere Fraktionserklärung beinhaltete eigentlich zwei Aufrufe – und diese finde ich zentral wichtig. 1. Wir müssen die Gesundheitskosten senken. Wir müssen nicht weiter umverteilen. Dabei brauchen wir Ihre Mitarbeit. Das bedeutet zum Beispiel auf Bundesebene, dass Sie sich für die einheitliche Finanzierung einsetzen. Bitte berücksichtigen Sie, dass auf Bundesebene diese substituierbaren DRG (Diagnosis Related Groups) – also ambulant vor stationär – massiv gepuscht wurden. Das alles führt wieder zu erhöhten Prämien. Dann kommen wir wieder in höhere Prämienverbilligungen. Das sind komplexe Themen. Diese müssen wir zusammen angehen. 2. Wir sollten es nicht den Gerichten überlassen, was die Definition für unterer Mittelstand ist. Ich finde, diese Definition sollten wir hier gemeinsam machen.

Das war der Hauptinhalt der Fraktionserklärung. Noch eine Bemerkung: Beim Vorstoss der FDP und der SVP würde bei den Steuern der gesamte Mittelstand vom angepassten Abzug für die Krankenkassenprämien profitieren. Die Abschreibung werden wir unterstützen.

Sander Mallien, GLP, Baden: Ich danke Grossrätin Dr. Martina Sigg. Sie hat mir einen Steilpass gegeben, wenn ich an Grossrat Andre Rotzetter denke, der vorhin das Provisorium begründet hat. Ich unterstütze Grossrat Dr. Jürg Knuchel voll und ganz und sage: Ja, wir schreiben die Motion noch nicht ab. Wir wissen, auf Bundesebene wird gearbeitet. Also schreiben wir sie dann ab, wenn der Bund das gemacht hat. Lassen wir es provisorisch so laufen.

Zum Steuerabzug: Ich verstehe auch dieses Argument und bin einverstanden, aber nicht als einseitige Massnahme. Wenn schon, dann beide zusammen: Erhöhter Steuerabzug und höhere IPV.

Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau: Nur noch ganz kurz eine Erwiderung an Grossrätin Dr. Martina Sigg. 1. Das Thema der Krankenkassenprämienverbilligung hat gar nichts mit der Kostenersparnis im Gesundheitswesen zu tun. Wir sind die Letzten, die sich gegen Massnahmen sträuben, welche die Kosten eindämmen. Sie wissen das. Wir sind die Letzten, die sich dagegen sträuben. Wir haben schon unzählige Male moniert, was ein ungezügelter, grenzenlos freier Wettbewerb für Blüten produziert in einem sozial finanzierten Krankenkassensystem. Wir stossen dabei regelmässig auf erbitterten Widerstand auf bürgerlicher Seite, wenn wir etwas mehr Regulation fordern. Nur so weit der Hinweis: Die gesundheitspolitische Kostendiskussion geht nicht an uns vorbei, aber die hat nichts und auch gar nichts mit der hier diskutierten Frage der Prämienverbilligung zu tun. 2. Wenn wir diese Krankenkassenprämien bei den Steuern in doppelter Höhe abzugsfähig machen, produzieren wir Steuerausfälle ungefähr in der gleichen Höhe, die wir benötigen würden, um diese IPV gerechter auszugestalten. Nur, dass diese Steuerausfälle nicht zugunsten des unteren Mittelstands gehen, sondern zugunsten jener, die eben mehr verdienen und wo diese Steuerabzüge auch entsprechend mehr einschenken. Ich glaube, ich muss dies den Freisinnigen, die diese Verhältnisse bei den oberen Einkommen sehr genau kennen, nicht genauer erklären. Es ist eine ganz einfache Milchbüchlirechnung. Ich bitte einfach, dass wir diese falsche Argumentation jetzt einmal beiseitelassen und darüber sprechen, wofür es wirklich geht.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Was ist wirklich? Wir haben an der letzten Sitzung darüber diskutiert und einen Entscheid für das letzte und dieses Jahr getroffen. Wir werden im Herbst erneut über das

genau gleiche Thema diskutieren. Die Hauptdiskussion, die wir miteinander haben – Kollege Dr. Jürg Knuchel – ist klar, weil diese Begriffe nicht definiert sind. Es ist kein Geheimnis, dass wir abgemacht haben, dass wir nun als erstes diese Sachen definieren müssen. Das müssen wir in der Kommission politisch ausdiskutieren. Egal, wie man jetzt mit dieser Motion umgeht. Die CVP wird die Motion nicht überweisen und abschreiben. Wir können dieses Geschäft dann im Herbst im normalen Geschäftsprozess behandeln.

Stephan Attiger, Regierungsrat, FDP: Wir haben die ähnliche Diskussion, die wir schon im Zusammenhang mit dem Dekret zur Prämienverbilligung geführt haben. Es geht um die Vorlage 19.132, bei welcher der Regierungsrat einerseits eine Nachbesserung für das laufende Jahr und entsprechend den Kredit für das Jahr 2020 beantragt hat. Wir sind immer noch in derselben Diskussion.

Sie beziehen sich in der Motion auf Bundesrecht und Bundesgerichtsurteil. Beide sind nicht scharf. Das war auch das Ziel, dass die Kantone bei der Umsetzung einen gewissen Ermessensspielraum haben, sonst hätte man es gleich auf Bundesebene im Detail legislieren können.

Die Kantone haben einen Ermessensspielraum. Wir diskutieren immer, ob wir innerhalb des Ermessensspielraums sind oder nicht. Der Regierungsrat ist klar der Auffassung, dass wir mit der Anpassung, die wir gemacht haben – mit der Botschaft 19.132 und ihren Beschlüssen – hier das Bundesrecht und auch entsprechend die Vorgaben gemäss dem Bundesgerichtsurteil erfüllen. Auch das ist nicht scharf. Auch da gibt es einen Ermessensspielraum. Es wurde nur der Fall Luzern abgehandelt. Wir konnten nach bestem Wissen und Gewissen ableiten, was das für den Kanton Aargau heisst. Die Diskrepanz ist dieselbe wie bei der Diskussion im letzten Juni. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass wir die Motion erfüllen, dass wir sowohl Bundesrecht wie auch das Urteil des Bundesgerichts berücksichtigt und entsprechend die Anpassungen im Dekret gemacht haben. Selbstverständlich haben wir auch das, was wir im Dekret bestimmt haben, im AFP eingestellt.

Deshalb beantragen wir die Abschreibung der Motion – natürlich im Zusammenhang mit den von Ihnen bereits getätigten Beschlüssen. Ich bitte Sie, die Motion abzuschreiben.

Vorsitzende: Namens der Motionärin erklärt sich Dr. Jürg Knuchel mit der gleichzeitigen Abschreibung nicht einverstanden.

Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

Abstimmung

Der gleichzeitigen Abschreibung wird mit 83 gegen 45 Stimmen zugestimmt.

Das Geschäft ist somit als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

1346 Motion Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Colette Basler, SP, Zeihen, vom 5. März 2019 betreffend Optimierung des Impfschutzes im Aargau; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 19.68](#)

(vgl. Art. 1068)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Die Schweizerische Bevölkerung ist mit den Vorteilen einer Impfung in der Apotheke bestens vertraut. So verzeichnen die repräsentativen Bevölkerungsumfragen des Marktforschungsinstituts GfS Bern in den letzten Jahren ein steigendes Interesse nach einem Impfangebot in Apotheken. Bereits seit 2015 ist es möglich, sich in einer Impfpapotheke impfen zu lassen. In der Mehrheit der Kantone

können heute Apothekerinnen und Apotheker gesunde Erwachsene unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Arztrezept impfen. Derzeit ist das Impfen in der Apotheke in 21 Kantonen⁴ möglich. Auch die von pharmaSuisse erhobenen Daten zu den in den letzten Jahren in Apotheken durchgeführten Impfungen gegen die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die Grippe zeigen, dass das praktische Angebot von der Bevölkerung geschätzt wird und das Impfen gesunder Erwachsener in der Apotheke ebenso sicher ist wie bei der Ärztin/beim Arzt.

Das Angebot richtet sich insbesondere an Personen, die nicht eigens wegen einer Impfung einen Arzttermin vereinbaren möchten oder gar keinen Hausarzt haben. Schwangere Frauen und Patientinnen/Patienten hingegen, die sich in regelmässiger ärztlicher Behandlung befinden, sollen sich weiterhin bei ihrer behandelnden Ärztin/bei ihrem behandelnden Arzt impfen lassen.

Ende November 2018 ist der Aktionsplan der Nationalen Strategie für Impfungen (NSI) des Bundes publiziert worden. Der Aktionsplan beschreibt die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure und konkretisiert unterschiedliche Massnahmen. Unter anderem auch die der Apothekerinnen und Apotheker. Diese gewährleisten entsprechend ausgebildet einen einfachen Zugang zur Impfberatung und der Impfung selber. Zudem fördern sie die Verbreitung des elektronischen Impfdossiers. Die Nationale Impfstrategie sieht weiter vor, dass die Kantone die notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen, um Apothekerinnen und Apothekern unter gewissen Bedingungen das Impfen ohne ärztliche Verordnung zu ermöglichen. Es sind hauptsächlich Impfungen, die aus Sicht der öffentlichen Gesundheit prioritär sind, wie zum Beispiel häufig zu wiederholende Impfungen (Grippeimpfung etc.).

Die Impftätigkeit ist im Kanton Aargau traditionellerweise den Ärztinnen und Ärzten vorbehalten. Einzig bei der Grippeimpfung besteht eine Zusammenarbeit zwischen der Ärzte- und der Apothekerschaft. Ärztinnen und Ärzte führen seit 2017 jeweils in diversen Apotheken im Kanton Aargau Grippeimpfungen durch. Durch die Änderung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) und der Strategie des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sollen Apothekerinnen und Apotheker verstärkt Aufgaben als Grundversorger übernehmen. Dabei wird namentlich das Impfen durch Apothekerinnen und Apotheker erwähnt. Durch das Impfen in Apotheken soll die Durchimpfungsrate gesteigert und damit Kosten im Gesundheitswesen gespart werden, da das Impfen in der Apotheke im Gegensatz zum Impfen durch Ärztinnen und Ärzte nicht von der Grundversicherung übernommen wird. Je mehr medizinische Institutionen Impfungen durchführen, desto besser wird sich die Durchimpfungsrate entwickeln. Vor allem praktische Angebote – wie das in der Apotheke – leisten dazu einen wesentlichen Beitrag und tragen damit zur Gesundheit der Bevölkerung bei.

Im Kanton Aargau wären die zur Berufsausübung zugelassenen Apothekerinnen und Apotheker, die gemäss Art. 9 lit. f MedBG entsprechende Kompetenzen besitzen, im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Impfen berechtigt. Die entsprechenden Kompetenzen müssen entweder im Rahmen des Pharmaziestudiums oder durch Erlangen des entsprechenden Fähigkeitsausweises FPH (Foederatio Pharmaceutica Helvetiae) erworben worden sein, wobei die heutige universitäre Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker dafür noch nicht ausreicht. Derzeit ist der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme und die damit verbundenen Fortbildungspflichten die einzig anerkannte Impfausbildung für Apothekerinnen und Apotheker.

Es bleibt zu klären, ob Impfungen in Apotheken im Kanton Aargau aufgrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen möglich sind oder ob eine Änderung der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV) erforderlich ist. Allfällige erforderliche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen wären dem Aargauischen Apothekerverein und dem Aargauischen Ärzteverband zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ www.impfapotheke.ch

Zielgruppe wären lediglich gesunde Personen ab 16 Jahren, die kein besonderes Impfrisiko aufweisen. Weiter sind die Anforderungen an die Infrastruktur (geeignete Räumlichkeiten) und Ausrüstung der Impfpapotheken zu spezifizieren.

Der Regierungsrat hat zum Thema Impfen in Apotheken bereits mit Beantwortung der (18.56) Interpellation Dominik Peter, GLP, Bremgarten (Sprecher), vom 6. März 2018 betreffend Optimierung des Impfschutzes im Kanton Aargau seine Position dargelegt. Auf Bundesebene sind die Kompetenzen und Verantwortungen von Apothekerinnen und Apothekern mit Anpassungen im MedBG und im Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) erweitert worden. Aufgrund dieser Neuerungen erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht und angemessen, das Impfen durch Apothekerinnen und Apotheker zuzulassen und entsprechend zu regeln. Welche Impfungen konkret erlaubt werden sollen, ist unter Einbezug der involvierten Berufsverbände und unter Beachtung der Regelungen in den anderen Kantonen zu prüfen umso mehr als keine einheitliche Praxis in den Kantonen vorherrscht.

Der Regierungsrat wird die entsprechenden spezifischen Anforderungen definieren und die dafür erforderlichen Massnahmen einleiten. Das Departement Gesundheit und Soziales wird ein entsprechendes Grundlagenpapier erstellen und die Voraussetzungen zum Impfen ohne ärztliche Verschreibung in den Aargauer Apotheken definieren. Des Weiteren werden allfällig erforderliche Grundlagen auf Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung und/oder auf Stufe Gesundheitsgesetz geprüft.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Durch die Impftätigkeit in öffentlichen Apotheken sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen für den Kanton zu erwarten. Damit der Kanton Kenntnis über die Impftätigkeit der Apothekerinnen und Apotheker erhält, muss eine entsprechende Meldepflicht statuiert werden, welche einen gewissen, aber überschaubaren administrativen Mehraufwand generiert. Durch die bessere Durchimpfungsrate können mittel- bis langfristig Kosten im Gesundheitswesen gespart werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.–.

Vorsitzende: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1347 Postulat Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten (Sprecherin), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, und Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, vom 7. Mai 2019 betreffend Einrichtung einer Patienten-Anlauf- / Beratungsstelle mit Unterstützung des Aargauischen Ärzteverbandes; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 19.110](#)

(vgl. Art. 1137)

Mit Datum vom 2. Juli 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Die sexuelle Integrität ist gemäss den Bestimmungen in Art. 187 ff. des Schweizerischen Strafbuches strafrechtlich geschützt. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen oder mit Personen unter Ausnützung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Erziehungs-, Betreuungs-, Arbeits- oder Patientenverhältnis) sind als Vergehen oder als Verbrechen strafbar. Es kommt immer wieder zu sexuellen Übergriffen durch Gesundheitsfachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, medizinische Masseurinnen und Masseur, etc.), denen bei Bekanntwerden nachgegangen wird. Gerade das Abhängigkeitsverhältnis der Betroffenen macht es oft schwierig, dass sie Hilfe suchen und finden. Es ist

daher unabdingbar, dass es niederschwellige Angebote gibt, die die Betroffenen und ihre Angehörigen unterstützen und beim weiteren Vorgehen begleiten.

Im Kanton Aargau gibt es verschiedene Einrichtungen, die Opfer von körperlichen, sexuellen oder psychischen Übergriffen unterstützen. Beispielhaft seien genannt:

- Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, angesiedelt beim Kantonalen Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales, bietet vielfältige Dienstleistungen an (Information, Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe, finanzielle Entschädigung oder Genugtuung).
- Die Patientenstelle Aargau Solothurn bietet Rat und Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens, informiert über Patientenrechte und hilft, diese wahrzunehmen und durchzusetzen.

Seit 2001 gibt es im Kanton Basel-Stadt eine Patientenlauf- und -beratungsstelle bei Übergriffen und Missbrauch ärztlicher Behandlung, an die sich im Jahr 2014 auch der Kanton Basel-Landschaft angeschlossen hat. Die "Medizinische Gesellschaft Basel (MedGes)" und die "Ärztegesellschaft Baselland" zeichnen sich für diese Stelle verantwortlich.

Bereits in anderen Themengebieten arbeiten die Nordwestschweizer Kantone gut zusammen. Es erscheint daher sinnvoll, auch im Bereich sexueller Übergriffe die bestehenden Angebote zu prüfen und falls angezeigt überkantonale Lösungen zu suchen, um fachliches Know-how und verfügbare Ressourcen effizient zu nutzen.

Bei der Prüfung des Anliegens sollte allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, die bereits bestehenden Aargauer Angebote, wie beispielsweise die oben genannten, besser bekannt und damit zugänglicher zu machen. Ebenfalls muss in der Prüfung miteinbezogen werden, dass die nötigen rechtlichen Grundlagen für ein staatliches Handeln oder eine Leistungserbringung Dritter und deren Finanzierung gegeben sowie die Strukturen der Lauf- und Beratungsstelle sowie deren Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten klar definiert und die Abgrenzung zwischen den kantonalen Aufgaben im Bereich Aufsicht und der verbandseigenen Reglementierung geklärt sind. Ebenfalls muss eine allfällig zu treffende Lösung mit den bestehenden Angeboten vereinbar und kompatibel sein. Des Weiteren ist die Abgrenzung des staatlichen Aufsichtshandelns vom verbandseigenen Aufsichtswesen zu klären. Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung ist darauf hinzuweisen, dass Grenzüberschreitungen nicht nur durch Ärzteschaft möglich sind, sondern auch durch andere Berufsgruppen des Gesundheitswesens erfolgen. Daher sollte eine allfällige zusätzliche Patientenlauf- und -beratungsstelle umfassend für Patientinnen und Patienten von allen Gesundheitsfachpersonen Unterstützung anbieten, soweit diese nicht bereits durch die bestehenden Angebote erhältlich sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1348 Interpellation Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, vom 11. Dezember 2018 betreffend Gesundheitsversorgung und Pflege von Personengruppen mit speziellen Bedürfnissen; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 18.263](#)

(vgl. Art. 0978)

Mit Datum vom 13. Februar 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Sucht im Alter, z. B. Alkoholsucht, ist ein wichtiges Thema, das leider noch viel zu sehr tabuisiert wird.

Erhalten Pflegeheime, die bei Bewohnern eine Suchtkrankheit erkennen, Unterstützung? Gibt es für Betroffene spezialisierte Pflegeplätze oder z. B. die Möglichkeit, eine Art Time out in einer spezialisierten Institution zu machen? Wer finanziert dies? Oder gibt es die Möglichkeit, dass das Pflegeheim externe Hilfe holt? Und wer finanziert dies?"

Suchtbetroffene Menschen treten oft früher ins Pflegeheim ein und es handelt sich häufig um sehr komplexe Situationen, wobei die Sucht nur eines von vielen Themen bei pflegebedürftigen alten Menschen ist. Da der Zugang zu den Suchtmitteln fehlt oder die Abgabe von Suchtmitteln im Pflegeheim kontrolliert und medizinisch begleitet wird, sind es Folgeerscheinungen wie Demenz oder psychiatrische Erkrankungen der Patientinnen und Patienten, die eine grosse Herausforderung in der Pflege darstellen. Insbesondere die grossen Pflegezentren wie die Pflegimuri in Muri, der Reusspark in Niederwil oder das Regionale Pflegezentrum in Baden sind auf solche Krankheitsbilder spezialisiert und bieten separate Abteilungen oder Gruppen wie zum Beispiel spezialisierte Demenzstationen oder gerontopsychiatrische Stationen an. Die Pflegimuri hat zwei Wohngruppen spezifisch für Suchtbetroffene.

Alle spezialisierten Abteilungen arbeiten direkt mit Fachstellen aus den entsprechenden Fachgebieten der Psychiatrie wie zum Beispiel dem Konsiliardienst oder der Memoryklinik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) zusammen. Finanziert wird dies analog den Regeln der Pflegefinanzierung.

Zur Frage 2

"Suchtkranke, die physische Begleiterecheinungen zeigen, benötigen eine spezialisierte Pflege verbunden mit einer Psychotherapie. Dies kann in einem "normalen" Pflegeheim nicht angeboten werden. In einer sozialtherapeutischen Anstalt sind die alternden Suchtkranken aber häufig überfordert. Auch die Institutionen sind überfordert, weil sie nicht für die Altenpflege eingerichtet, ausgebildet und finanziert sind. Die gerontopsychiatrischen Abteilungen (z. B. im Reusspark) sind zu stark spezialisiert auf ausgeprägte Drogensucht und Schizophrenie.

Gibt es solche Pflegeplätze im Aargau? Wenn ja: Wie werden sie finanziert?"

In den gerontopsychiatrischen Abteilungen Reusspark und des Spitals Zofingen werden Patientinnen und Patienten älter als 65 Jahre mit der Diagnose F1+ (psychische Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen) gepflegt. Der diesbezügliche Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton Aargau sieht vor, dass insbesondere die Zielgruppe mit psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung und Betreuung aufzunehmen ist. Die Zuweisungen erfolgen fast ausschliesslich durch die PDAG.

Die Personalzusammensetzung in den beiden Spezialabteilungen wird auf die anspruchsberechtigten Personen abgestimmt. Entsprechend ist auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Psychiatrie und die infrastrukturellen Vorgaben dieser Zielgruppe angepasst. Die Bedarfssituation für gerontopsychiatrische Abteilungen im Kanton Aargau wird derzeit überprüft. Allenfalls werden zusätzliche Plätze benötigt.

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons Aargau für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 50.—.

Zur Frage 3

"Es gibt Patientengruppen, die wegen ihrer Erkrankung sehr viel Pflege und Betreuung benötigen, exemplarisch seien hier ALS-Kranke und MS-Kranke erwähnt. Der Pflegeaufwand nimmt mit fortschreitender Erkrankung zu und der nahende Tod benötigt Pflege mit spezieller Kenntnis in Palliative Care.

Wie werden solche Patienten versorgt? Ist die Pflege für alle Lebensstufen angepasst bis zum Tod? Welche Institutionen sind auf solche Patientengruppen spezialisiert und wie werden sie finanziert?"

Grundsätzlich versorgen alle Pflegeheime im Kanton Aargau alle Patientengruppen professionell und die Pflege ist für alle Lebensstufen angepasst. In den grossen Pflegezentren wie im Reusspark, im Lindenfeld in Suhr, im Regionalen Pflegezentrum oder in der Pflegimuri sind mehr Ressourcen und Kapazitäten vorhanden, um ein Spezialgebiet wie zum Beispiel die Palliative Care oder die Pflege von dauerbeatmeten Menschen aufzubauen. Finanziert wird dies analog den Regeln der Pflegefinanzierung wo für einen erhöhten Pflegeaufwand (höher als Tarifstufe 12) höhere Restkosten beantragt werden können.

Zur Frage 4

"Ältere psychisch Kranke werden in den gerontopsychiatrischen Abteilungen in der PDAG, im Reusspark und im Pflegezentrum Zofingen gut versorgt. Sind sie aber, wenn zusätzliche körperliche Erkrankungen dazu kommen, auch noch adäquat versorgt? Welche Möglichkeiten bestehen für sie, wenn sie eine spezialisierte palliative Betreuung benötigen? Gibt es für diese Patientengruppe genügend Plätze und wie werden sie finanziert?"

Die Behandlung, Pflege und Betreuung schliesst auch körperliche Erkrankungen ein. Gerade die aufgezählten Leistungserbringer sind darauf spezialisiert. So hat beispielsweise der Reusspark ein Medical Care Team und bietet wöchentliche Arztvisiten an. Auch im Spital Zofingen arbeitet ein Hausarzt. Die palliative Behandlung ist ebenfalls in beiden Pflegeheimen sichergestellt. Der Reusspark führt gar ein eigenes Hospiz.

Zur Frage 5

"Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, Langzeitpflegeplätze für solche Patientengruppen mit speziellen Bedürfnissen zu genehmigen und angemessen zu finanzieren? Bräuchte es dazu eine Gesetzesanpassung? Bestünde eine Möglichkeit, die Kosten dieser Pflege wie die Kosten bei Schwerstpflegefällen kantonal aufzuteilen, um die einzelnen betroffenen Gemeinden zu entlasten?"

Der Regierungsrat prüft derzeit das gerontopsychiatrische Angebot hinsichtlich Bedarfsabdeckung. Sollten die Abklärungen einen zusätzlichen Bedarf aufzeigen, so müssten zusätzliche Plätze für dieses Segment geschaffen werden respektive nicht ausgelastete Pflegeheimplätze in spezialisierte Abteilungen umgewandelt werden. Die Finanzierung sieht einen Restkostenzuschlag von Fr. 50.– pro Person und Tag vor für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie mit Leistungsauftrag des Kantons Aargau.

Die Angebotsstruktur hinsichtlich weiterer spezialisierter Leistungen wird derzeit überprüft. Dazu gehören auch Schnittstellenangebote zwischen Pflege- und Betreuungsgesetz wie beispielsweise die Pflege von jüngeren Behinderten. Gegebenenfalls werden weitere Leistungsaufträge erteilt. Dabei werden ebenfalls Finanzierungslösungen, wie zum Beispiel die Erweiterung der auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilten Pflegekosten, geprüft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.–.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ich bin mit der Antwort zu dieser Interpellation nicht zufrieden. Ich bin bei der Beantwortung etwas im Clinch mit mir selber. Auf der einen Seite würde ich mich gerne beklagen, dass meine Fragen nicht ausreichend beantwortet sind. Ich fühle mich schlecht verstanden. Auf der anderen Seite weiss ich, dass viele dieser Fragen im DGS (Departement Gesundheit und Soziales) bekannt sind. Vielleicht habe ich mich zu wenig klar ausgedrückt. Aber ich glaube, ich weiss jetzt, wo der Hase im Pfeffer liegt. Es handelt sich wieder mal um eine Schnittstellenproblematik. Es gibt nämlich eine grosse Zahl älterer Menschen, die Suchtprobleme haben. Sie gehören

eigentlich in psychotherapeutische Betreuung und in psychotherapeutische Anstalten. Die sind dem BKS (Departement Bildung, Kultur und Sport) unterstellt. Die Pflegebedürftigkeit ist dort ein grosses Problem, vor allem auch ein Finanzierungsproblem. Die Menschen, welche schon im Pflegeheim sind und Suchtprobleme haben und die übrigen – entgegen der Aussage in der Antwort – in den Pflegeheimen sehr wohl zu ihren Suchtmitteln kommen, sind für die Pflegeheime ein grosses Problem. Dieses Personal ist dafür nicht ausgebildet. Da könnte zum Beispiel eine Auszeit in einer psychotherapeutischen Anstalt helfen. Dies bedingt einen Wechsel von einer krankenkassenfinanzierten Anstalt zu einer BKS-Einrichtung. Das ist nicht ganz einfach. Es ist auch nicht einfach, wenn psychisch gestörte Menschen aus dem Setting einer Anstalt in ein Krankenhaus müssen. Auch hier sind die unterschiedlichen Behandlungssysteme ein grosses Hindernis bei einer adäquaten Behandlung. Ich bin etwas frustriert, weil ich nicht die Antworten erhalten habe, die ich mir erhofft habe. Die Antworten sind sehr oberflächlich geblieben. Deshalb bin ich nicht zufrieden. Das Thema ist aktuell. Es gibt viel zu wenig adäquate Plätze und kein gutes Setting für diese Personengruppe. Es brennt in vielen Institutionen. Deshalb werde ich Wege suchen, es anders zu behandeln. Ich weiss, dass das Departement willens ist, auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen eine gute Versorgung zukommen zu lassen. Denn dies ist auch ein Verfassungsauftrag, der ernst genommen werden muss.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1349 Informatikprojekt JUST-VU (juristische Steuern – Veranlagungsunterstützung); Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

[Geschäft 19.161](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 29. Mai 2019. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Das Geschäft GR.19.161 Informatikprojekt JUST-VU (juristische Steuern – Veranlagungsunterstützung); Verpflichtungskredit wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 27. Juni 2019 beraten.

Zur Einführung: Mit dem Informatikprojekt JUST-VU wird ein weiterer wichtiger Schritt zur Erneuerung der verschiedenen Steuerapplikationen vollzogen. Seit der Inbetriebnahme des zentralen Steuerregisters (STAR) im Jahre 2008 folgten:

- das Steuerbezugssystem Aargauer Gemeinden (STAG), 2008
- der Steuerbezug für die Direkte Bundessteuer der natürlichen Personen (DBSN), 2008
- Quellensteuern (QUST), 2008
- Steuern Bezug juristische Personen (JUST), 2013
- Verrechnungssteuern (VEST), 2015
- Veranlagung natürliche Personen (VERANA), 2019

Sistiert wurde die Erneuerung der Applikation Grundstücksschätzung (GRUN) aufgrund der laufenden Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene hinsichtlich der möglichen Abschaffung des Eigenmietwerts. Somit folgt – ausser der Applikation GRUN – die letzte grosse technische Erneuerung in diesem Bereich mit jener der Veranlagung juristischer Personen. Die seit 1995 in Betrieb stehende Version wird abgelöst. Einerseits entspricht die bestehende Lösung nicht mehr den heutigen Standards und andererseits kann deren Betriebssicherheit nicht mehr länger gewährleistet werden. Schliesslich können auch die erforderlichen Anpassungen, welche die Steuervorlage SV17 mit sich bringt, nicht mehr umgesetzt werden.

Neu wird die Online-Steuererklärung bei den juristischen Personen ermöglicht und der Deklarations- wie auch der Veranlagungsprozess können digital und medienbruchfrei abgewickelt werden. Es wurden zwei Submissionsverfahren durchgeführt. Eines für die Applikation JUST-VU (Veranlagungsunterstützung) und eines für die Online-Steuererklärung (Deklarationslösung).

Zum Eintreten: Der Handlungsbedarf und die Notwendigkeit der Erneuerung waren unbestritten. Bei 14 Anwesenden trat die Kommission mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage ein.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der SVP, FDP, SP, CVP, GLP und der Grünen auf die Vorlage ein.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Wir sind nicht grundsätzlich gegen diese Vorlage – überhaupt nicht. Ich hatte immer Freude, wenn ich die Excel-Tabellen ausfüllen konnte, nicht unbedingt wegen der nachfolgenden Steuerrechnung. Aber es war ein handliches, pragmatisches Tool, das sage und schreibe 25 Jahre gehalten hat. Dann überrascht es aber, dass dieses Tool, wohl mit etwas Komfort und den üblichen hohen Anforderungen, die von den Auftraggebern gestellt werden, mit Kosten von fast 4 Millionen Franken zu ersetzen ist. Und ob das dann 25 Jahre hält, ist eine andere Frage. Aber eigentlich zweifle ich nicht an der Sorgfalt der Auswahl. Ich frage mich aber Folgendes: Bei den privaten Steuern sieht man auf den Unterlagen, dass dieses Paket zusammen mit anderen Kantonen erarbeitet und eingesetzt wurde. Ob denn das bei den Unternehmenssteuern nicht auch möglich wäre? Sei es, eine bestehende Applikation einzusetzen oder – wenn andere Kantone in einer ähnlichen Situation wären – das gemeinsam zu entwickeln. Und ob allenfalls heute, in den doch schon breit vorhandenen Open-Source-Möglichkeiten, nicht auch eine Möglichkeit vorhanden wäre, diesen Weg zu beschreiten. Wir werden dieses Projekt unterstützen. Aber vielleicht gibt es da eine kurze Antwort.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Vorliegend geht es um einen Kredit für die technische Erneuerung der Applikation für die Veranlagung der juristischen Personen. Sie wissen, dass wir im kantonalen Steueramt seit Jahren daran sind, Steuerapplikationen schrittweise zu erneuern. Der Kommissionssprecher hat vorher ausgeführt, dass diverse Systeme bereits angepackt und auch erfolgreich ins Ziel geführt wurden. Wir stehen jetzt vor einem ganz wichtigen Projekt für die juristischen Personen. Mit dem vorliegenden Kredit beantragen wir, die schon seit 1995 in Betrieb stehende Applikation abzulösen. Sie entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Die Betriebssicherheit kann nicht mehr länger gewährleistet werden. Das ist eine der grössten Problematiken. Neben der technischen Erneuerung, die es hier braucht, wollen wir auch die Online-Steuererklärung bei den juristischen Personen einführen. Das ist mit den Excel-Lösungen nicht mehr möglich. Einen anderen Aspekt habe ich selber erlebt, als ich mich bei der zuständigen Sektion erkundigt habe: Bei Excel-Tabellen ist die Gefahr von Übertragungsfehlern sehr gross. Die neue Applikation soll zur Vermeidung von Fehlerquellen beitragen. Wir sind überzeugt, dass wir hier einen wichtigen Beitrag an die Strategie "Smart Aargau" liefern können. Die Digitalisierung oder auch die Optimierung der Geschäftsprozesse sind ganz wesentliche Punkte. Dazu gehört sicher die Online-Steuererklärung. Darauf warten auch die Unternehmen.

Wir beantragen Ihnen hier einen Verpflichtungskredit von 3,75 Millionen Franken und ab 2021 den ausgewiesenen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von 100'000 Franken. Die Beträge sind im AFP in den Planjahren auch eingestellt. Es ergibt sich gegenüber der bisherigen Planung – das haben Sie gesehen – eine Entlastung. Open-Source oder andere technische Lösungen, was auch schon in der Kommission angesprochen wurde, sind sicher wichtige Themen. Aber auch das Andocken bei anderen Kantonen dürfte schwierig sein. In der Vergangenheit hat das bei zwei Kantonen nicht geklappt. Wir haben auch das Andocken an ein System geprüft, bei dem andere Kantone noch dabei sind. Dabei mussten wir feststellen, dass durch eine Nichtbewerbung eines sehr grossen Anbieters hier ganz offensichtlich eine Marktregulierung stattfindet, die wir auch zur Kenntnis nehmen

müssen. Aber an all diesen Fragen werden wir natürlich weiter dranbleiben und diese vertieft prüfen. Besten Dank! Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Im Rahmen der Detailberatung wurde vertieft auf das Submissionsverfahren mit den verschiedenen Bewertungskriterien, die künftige Projektüberwachung, die positive Abweichung zum laufenden AFP oder die personellen und finanziellen Auswirkungen eingegangen. Weder der einmalige Bruttoaufwand von 3,75 Millionen Franken noch der jährlich wiederkehrende Bruttoaufwand von 100'000 Franken waren bestritten. Sämtliche Fragen konnten zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet werden. Dafür bedanke ich mich im Namen der Kommission bestens bei Landstatthalter Dr. Markus Dieth sowie Dr. Dave Siegrist, Leiter Kantonales Steueramt.

Ich komme noch zum Resultat der Gesamtabstimmung: Bei 14 Anwesenden wurde der Antrag mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 112 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für das Informatikprojekt JUST-VU (juristische Steuern – Veranlagungsunterstützung) wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 3,75 Millionen Franken und ab 2021 für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 100'000.– beantragt.

1350 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmung

[Geschäft 19.156](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 22. Mai 2019 samt den Prüfungsanträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 27. Juni 2019. Der Regierungsrat stimmt diesen Prüfungsanträgen zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Das Geschäft GR.19.156 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG) wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 27. Juni 2019 beraten. Der Handlungsbedarf für die vorliegende Gesetzesreform ergibt sich aufgrund der Änderungen des Bundesrechts. Die Kommission konnte sich mehrmals zum Geldspielkonkordat vernehmen lassen. Über den Regierungsrat sind entsprechende Inputs, zum Beispiel betreffend Prävention, eingeflossen. Landstatthalter Dr. Markus Dieth bekleidet inzwischen das Amt als Vorstandsmitglied der eidgenössischen Fachdirektion Lotteriewesen. Dies ist unter dem Aspekt der Diskussionen betreffend Verteilung der hohen Summen nicht unwesentlich.

In der Schweiz bestand seit 1924 das Lotteriegesetz des Bundes, welches Lotterien und Wetten in der Schweiz regelt. Im Jahr 2000 trat zusätzlich das eidgenössische Spielbankengesetz in Kraft. Somit existierten parallel das Lotterierecht und das Glücksspielrecht. Mit der Zustimmung zum neuen Verfassungsartikel "Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke" durch das Volk nahm der Bund die Totalrevision der beiden Bereiche in Angriff. Das neue Bundesgesetz über Geldspiele wurde vom Volk mit 73 Prozent Ja-Stimmen deutlich angenommen und trat in diesem Jahr in Kraft. Innert zweier Jahre müssen auch die Kantone die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

Mit dem vorliegenden Aargauischen Geldspielgesetz sollen erstens – wie bisher – alle drei Kategorien der Grossspiele, nämlich Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele durchgeführt werden können. Zweitens sollen alle Kleinspiele erlaubt sein, das heisst Lottos, Tombolas, lokale Sportwetten sowie neu auch kleine Pokerturniere. Es ist die Verwendung des Reingewinns festzulegen. Gemäss Vorschlag soll der Aargauische Teil der Gewinne der Swisslos in den Swisslos-Fonds und den Swisslos-Sportfonds fliessen. Mittels Fremdänderungen werden die gesundheitspräventiven sowie die steuerlichen Aspekte geregelt.

Zum Eintreten: Die Vorlage fand eine grundsätzliche Zustimmung in praktisch allen Punkten. Die Kommission trat bei 14 Anwesenden mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage ein.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der SVP, FDP, SP, GLP und der Grünen auf die Vorlage ein.

Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg: Die CVP unterstützt die Revision des kantonalen Geldspielgesetzes. Die Totalrevision ist eine Chance, die historisch gewachsene Rechtslandschaft zu vereinheitlichen und zu systematisieren. Für die CVP ist unbestritten, dass die Möglichkeit für grosse und kleine Lotterien und Sportwetten im Aargau erhalten bleiben soll. Hier gehe ich noch auf zwei Themen ein; Online-Spiele und die Bedeutung des Gesetzes für Vereine und Organisationen: Das Suchtpotenzial von Online-Spielen lässt sich nur schwer abschätzen. Ein wichtiger Punkt ist für uns deshalb die Suchtprävention und -bekämpfung. Im Gesetz sollen aber unbedingt auch die substanzungebundenen Süchte, also zum Beispiel die Online-Spiele, geregelt werden. Ein legaler Rahmen mit Einschränkungen ist für die CVP besser als ein Verbot. Ins Zentrum stellen will ich hier die Bedeutung von Kleinspielen. Darunter fallen grosse und kleine Lotterien und Sportwetten. Für die CVP ist wichtig und unbestritten, dass diese weiterbestehen sollen und bewilligungsfrei bleiben. Bei Haftungsfragen sollen die Organisationen mit dem revidierten Gesetz künftig adäquat geschützt werden. Hervorheben will ich, dass mit den Geldern aus den Lotteriegewinnen die Tätigkeit von Vereinen und Sportorganisationen unterstützt wird. Vereine, Kultur- und Sport-Organisationen stärken mit ihrem Angebot das Gemeinwesen und den sozialen Zusammenhalt. Ihre Arbeit ist aus Sicht der CVP essenziell wichtig für unser Land.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Das Herzstück dieser Botschaft ist für die EVP-BDP-Fraktion nicht die Regelung des Geldspielgesetzes an sich. Aufgrund der Volksabstimmung und der Bundesgesetzgebung ist dies nun ein Muss. Als EVP-BDP-Fraktion können wir dieser Vorlage grundsätzlich zustimmen. Weitere Wünsche, die hier vielleicht aus dem Plenum noch kommen oder einen Prüfungsantrag, den ich speziell ansprechen möchte, werden wir nicht unterstützen können.

Bei dieser Vorlage ist uns wichtig, dass die Prävention, Beratung und Therapie gut durchdacht ist. Insbesondere das Bewusstsein, dass mit Geldspielen menschliche Schicksale generiert werden können und dass auch der volkswirtschaftliche Schaden beträchtlich sein kann. Hier hätten wir in der Botschaft mehr Angaben und Fakten erwartet. Diese sind leider nicht vorhanden. Die Regelung aber, von welchem Topf und von wo das Geld für Massnahmen gesprochen wird, können wir grundsätzlich so unterstützen. Da ist der Regierungsrat auf ein Anliegen der EVP eingegangen. Vielleicht war es

dies schon in der Vernehmlassung so, ging aber zu wenig klar hervor. Wir bedanken uns insbesondere für die Berücksichtigung des Aspekts, dass man bei Alkoholzentren eine Unterscheidung macht, woher das Geld bezüglich Unterscheidung zwischen Substanzabhängigkeit und substanzunabhängigen Süchten kommt.

Zum Schluss – ich bleibe beim Herzstück: Wichtig sind die Prävention, die Beratung und die Therapiemassnahmen. Es ist wichtig, dass der Regierungsrat diese Massnahmen im Auge behält, wenn die Gesetzesvorlage in Kraft tritt und insbesondere noch einmal gut überprüft, welche Auswirkungen diese Gesetzesvorlage hat. Dies geht auch aus der ablehnenden Haltung diverser Suchtberatungsstellen in der Vernehmlassung hervor. Wie gesagt, wir treten ein und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Dr. Markus Dieth, Landstatthalter, CVP: Wie Sie wissen, hat das Schweizer Stimmvolk im Jahre 2017 über das Bundesgesetz über die Geldspiele abgestimmt und mit 73 Prozent Ja dieses neue Gesetz angenommen. Auch hier hat der Kommissionspräsident bereits sehr viele Ausführungen gemacht – auch zur Historie. Es war interessant, zu hören, welche Grundlagen und Gesetzesvorlagen bereits bestanden haben. Es bestand wirklich Handlungsbedarf, sowohl für die Kantone im Bereich der Kleinspiele als auch bei den Grossspielen, welche vorwiegend vom Bund geregelt werden. Im Bereich der Grossspiele ergibt sich Handlungsbedarf. Die Deutschschweizer Kantone und das Tessin wollen auch inskünftig noch mit Swisslos Grossspiele veranstalten und damit Gelder für gemeinnützige Zwecke generieren. Dafür haben sich die Kantone entschlossen, das bestehende gesamtschweizerische Geldspielkonkordat sowie die zwei regionalen Konkordate anzupassen. Das ist zwischenzeitlich erfolgt. Da haben die Kantone grünes Licht gegeben, haben das angepasst und wir haben diese Konkordate der zuständigen Kommission mehrfach vorgelegt und konnten hier die Zustimmung abholen. Wesentlich ist die Thematik des Reingewinns, insbesondere bei Grossspielen. Diesbezüglich soll alles wie bisher belassen werden. Dies bedeutet, dass der aargauische Teil der Gewinne der Swisslos in den Swisslos-Fonds sowie den Swisslos-Sportfonds einfließen soll. Das ist ein sehr wichtiges Element. Ganz wichtig ist das, was Grossrätin Studer angesprochen hat: Auch gesundheitspräventive sowie steuerliche Aspekte fallen darunter. Die gesundheitspräventiven Fremdänderungen, insbesondere die Spielsucht, sind noch zu regeln.

Dem Regierungsrat – ich habe das in der Kommission deutlich gespürt, aber es ist auch aus der Vernehmlassung hervorgegangen – sowie uns allen ist die Prävention sehr wichtig. Wir werden die Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage, bei der wir keinen Handlungsspielraum haben und die wir umsetzen müssen, genau beobachten. Insbesondere bezüglich Prävention haben wir uns an die Bundesvorgaben gehalten. Wir haben das ausgeschöpft, was wir können. Das muss man sicher im Auge behalten. Das ist absolut korrekt.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Der Regierungsrat ist auch bereit, die Prüfungsanträge entgegenzunehmen, weil es bezüglich der Frage der Höhe der Bewilligung ganz offensichtlich noch Klärungsbedarf gibt. Es ist richtig – das haben Sie der Vorlage entnehmen können –, dass Lottos und Tombolas bis 50'000 Franken erlaubt sind. Heute besteht eine Bewilligungsfreiheit für Tombolas. Bei Tombolas können Sie an einem Fest Lose kaufen, etwas gewinnen und am Gabentisch die Preise abholen. Die Gabentische bei Tombolas betragen in der Regel bis zu 50'000 Franken, sie sind also nicht so gross, wie beim eidgenössischen Schwingfest. Wir haben die Bewilligungsfreiheit für Tombolas bis 20'000 Franken vorgesehen, Lottos sind immer bewilligungspflichtig, aber nur bis 50'000 Franken gestattet. In diesem Zusammenhang sind diese drei Prüfungsanträge gestellt worden: Es geht dabei um die Auswirkungen von tieferen oder höheren Beträgen, die Frage der Prävention, aber auch um die anfallende Bürokratie. Wir sind sehr gerne bereit, diese Fragen zu beantworten und dementsprechend diese drei Prüfungsanträge entgegenzunehmen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Im Rahmen der Detailberatung wurden verschiedene Fragen gestellt. Insbesondere die Thematik der

Spielsucht im Zusammenhang mit Krankenkassen- und Steuerforderungen sowie Forderungen aus Kleinkrediten wurde rege diskutiert. Eine konkrete Antwort sei sehr schwierig zu belegen. Trotzdem wurde seitens des Departements im Hinblick auf die 2. Beratung eine entsprechende Antwort mittels Aufbereitung des Datenmaterials in Aussicht gestellt. In der Kommission diskutiert wurden die verschiedenen Limiten betreffend Bewilligungsfreiheit/-pflicht bei Lottos oder Tombolas. Insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Anhebung der Bewilligungsfreiheit bei Tombolas von den vorgesehenen 20'000 Franken auf 50'000 Franken wie auch eine allfällige Senkung auf 10'000 Franken wurden diskutiert. Entsprechende Prüfungsanträge wurden auf die Beratung der Synopse angezeigt.

Verfassung des Kantons Aargau

I., § 55^{bis} (aufgehoben), II. keine Fremdänderungen, III. keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG)

Titel, Ingress, I., 1. Grossspiele, §§ 1–5, 2. Kleinspiele, § 6 Abs. 1

Zustimmung

§ 6 Abs. 2

Prüfungsantrag 1 der Kommission VWA

Der Regierungsrat wird gebeten, auf die zweite Beratung aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine massvolle Bewilligungsfreiheit für Lotterien vor dem Hintergrund der administrativen Vereinfachung sowie Vermeidung von unnötigen Kleinstbewilligungen bedeuten würde.

Prüfungsantrag 2 der Kommission VWA

Der Regierungsrat wird gebeten, Auswirkungen und Konsequenzen für die Senkung der Bewilligungsfreiheit auf CHF 10'000.– aufzuzeigen.

Prüfungsantrag 3 der Kommission VWA

Der Regierungsrat wird gebeten, Auswirkungen und Konsequenzen für die Erhöhung der Bewilligungspflicht auf CHF 50'000.– aufzuzeigen.

Zustimmung zu den Prüfungsanträgen 1–3

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Bei § 6 Abs. 2 wurden 3 Prüfungsanträge gestellt. Ich verzichte darauf, diese hier vorzulesen, gebe Ihnen aber gerne die Resultate der Kommissionsabstimmungen bekannt.

Der Prüfungsantrag 1 wurde bei 14 Anwesenden mit 14 gegen 0 Stimmen angenommen.

Der Prüfungsantrag 2 wurde bei 14 Anwesenden mit 13 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Der Prüfungsantrag 3 wurde bei 14 Anwesenden mit 13 Stimmen gegen 1 Stimme angenommen.

Es ist dabei festzuhalten, dass sich die Prüfungsanträge 2 und 3 jeweils nur auf Tombolas beziehen.

§ 6 Abs. 3, § 7, 3. Schlussbestimmung, § 8, II., 1. Gesundheitsgesetz (GesG), § 36 Abs. 2, § 36a (neu), 2. Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF), § 37 Abs. 4 (aufgehoben), III., 1. Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz, SpBG) (aufgehoben), 2. Gesetz über Lotterien und Glücksspiele (aufgehoben), IV.

Zustimmung

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA):
Seitens Kommission bedanke ich mich bestens bei Landstatthalter Dr. Markus Dieth sowie Herrn Shaker Jayyousi, Leiter Rechtsdienst DFR, für die fachkompetente Begleitung der Kommissionsberatung.

Ich komme zu den Resultaten der Gesamtabstimmung:

Antrag 1 wurde bei 14 Anwesenden mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

Antrag 2 wurde bei 14 Anwesenden mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig angenommen.

Anträge gemäss Botschaft

Gesamtabstimmung

Antrag 1 wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf des Geldspielgesetzes des Kantons Aargau (GSG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

1351 Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr, vom 5. März 2019 betreffend Arbeitgeberattraktivität für Teilzeitarbeit beim Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.53](#)

(vgl. Art. 1053)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Wandel in der Gesellschaft und in der Arbeitswelt führt zu einer stetigen Nachfrage nach Teilzeitleistungsangeboten, welche Arbeitnehmenden mehr Autonomie und Freiraum für Familie und nebenberufliche Aktivitäten wie Aus- und Weiterbildung, Betreuung von Angehörigen, politisches Engagement oder ehrenamtliche Tätigkeiten ermöglichen. Als fortschrittlicher Arbeitgeber bietet der Kanton Aargau seit mehreren Jahren nebst Vollzeitstellen auch verschiedene Varianten von Teilzeitleistungsstellen, damit die Mitarbeitenden zeitgemässe Arbeitszeitmodelle sowie auf Teilzeitbasis interessante und attraktive Funktionen ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend wählen können.

Die Besetzung von Vollzeitstellen durch mehrere Personen führt zu leicht erhöhtem Führungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand, welcher jedoch mit der positiven Wirkung auf die Arbeitsplatzattraktivität ausgeglichen wird. Die Ausschreibung von Teilzeitleistungsstellen ermöglicht es dem Kanton Aargau zudem, in Zeiten des Fachkräftemangels verschiedene Zielgruppen von Arbeitnehmenden anzusprechen und die Vielfalt unter den Mitarbeitenden zu erhöhen.

Zur Frage 1

"Wie hoch ist der Anteil an teilzeitarbeitenden Personen, welche beim Kanton beschäftigt sind? Die Aufteilung nach Verwaltung, Bildung und Polizei, die unterschiedlichen Lohnbänder sowie die Anstellungsprozente (bis 40 %, 50 %, 60 %, 70 %, 80 %, 90 % und 100 %) ist aufzugliedern."

Am 31. Dezember 2018 waren beim Kanton Aargau insgesamt 38 % aller kantonalen Mitarbeitenden in Teilzeit beschäftigt. Darin eingeschlossen sind alle Angestellten der Verwaltung (das kantonale Personal gemäss § 1 Personal- und Lohnverordnung [PLV] und die kantonalen Lehrpersonen). Bei der Polizei betrug er 12 %.

Bei den Lehrpersonen der Volksschule, welche über die Gemeinden angestellt sind (§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL]) betrug der Anteil teilzeitarbeitenden Mitarbeitenden 72,5 %.

In den nachfolgenden Tabellen werden die kantonalen Lehrpersonen unter "kantonales Personal" miterfasst, die Lehrpersonen der Volksschule unter "Lehrpersonen".

Als teilzeiterwerbstätig gezählt wird eine erwerbstätige Person, wenn sie im Rahmen ihrer Haupterwerbstätigkeit einen Beschäftigungsgrad von weniger als 90 % aufweist (Definition analog Bundesamt für Statistik). Die nachfolgenden Werte sind gemäss der beim Kanton Aargau genutzten dreistufigen Teilzeitgradstruktur sowie der Lohnstufenstruktur (Sachbearbeitende und Mitarbeitende Lohnstufe 1–10, Fachspezialisten/innen sowie Stabsbereichsleitende und Sektionsleitende Lohnstufe 11–15, Stabsbereichsleitende, Sektions- und Abteilungsleitende ab Lohnstufe 16) berechnet.

Aufgegliedert nach Teilzeitgrad sieht die Verteilung folgendermassen aus:

Tabelle 1: Verteilung Teilzeitgrad

Teilzeitgrad	kantonales Personal in %	Polizei in %	Lehrpersonen in %
Vollzeit 90 % und höher	62,0	88,0	27,5
Teilzeit 50–89 %	30,0	9,0	37,2
Teilzeit weniger 50 %	8,0	3,0	35,3

Aufgegliedert nach Teilzeitgrad und Lohnstufenstruktur sieht die Verteilung folgendermassen aus:

Tabelle 2: Verteilung Teilzeitgrad und Lohnstufenstruktur

Teilzeitgrad und Lohnstufenstruktur	kantonales Personal in %	Polizei in %	Lehrpersonen in % *
Vollzeit 90 % und höher Lohnstufe 1–10	26,5	37,2	–
Vollzeit 90 % und höher Lohnstufe 11–15	28,0	48,0	–
Vollzeit 90 % und höher Lohnstufe ab 16	6,1	2,2	–
Teilzeit 50–89 % Lohnstufe 1–10	12,7	5,2	–
Teilzeit 50–89 % Lohnstufe 11–15	14,0	4,2	–
Teilzeit 50–89 % Lohnstufe ab 16	1,8	0,0	–
Teilzeit weniger 50 % Lohnstufe 1–10	8,0	2,1	–
Teilzeit weniger 50 % Lohnstufe 11–15	2,8	1,1	–
Teilzeit weniger 50 % Lohnstufe ab 16	0,1	0,0	–

* Lehrpersonen der Volksschule werden nach dem Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP, Anhang I) entlohnt. Dieses beinhaltet eine vom kantonalen Personal abweichende Lohnstufenstruktur.

Die Informationen zu den Lehrpersonen sind in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Aufgrund der grossen Anzahl Mehrfachanstellungen bei Lehrpersonen und Schulleitungen Volksschule, welche funktionsabhängig in unterschiedlichen Lohnklassen eingestuft sind, ist eine Auswertung mit der Kombination von Beschäftigungsgrad und Lohnklassengruppen nicht möglich. Konkret gibt es eine grosse Anzahl von Personen, welche einerseits ein Teilpensum als Lehrperson Kindergarten oder Primarschule haben (Lohnstufe 5) und ein weiteres Teilpensum als Schulleiter/in (Lohnstufe 12–18). Aus diesem Grund zeigt die abgebildete Tabelle nur die Anzahl Personen nach der Kategorie Beschäftigungsgrad. Der Beschäftigungsgrad pro Person berücksichtigt jeweils alle aktiven Anstellungen beziehungsweise Funktionen gemäss GAL unabhängig der Lohnklasse.

Tabelle 3: Verteilung Teilzeitgrad Lehrpersonen

Teilzeitgrad	Lehrpersonen in %
Vollzeit 90 % und höher	27,5
Teilzeit 50–89 %	37,2
Teilzeit weniger 50 %	35,3

Tabelle 4: Verteilung Lohnstufenstruktur Lehrpersonen

Lohnstufenstruktur	Lehrpersonen in %
Lohnstufe 1–9	62,4
Lohnstufe 10–18	37,6

Zur Frage 2

"Wie hat sich die Teilzeitarbeit in den vergangenen 10 Jahren beim Kanton verändert (Zunahme in %)?"

Seit 2009 hat sich der Anteil Teilzeitarbeit nicht wesentlich verändert. Im Jahr 2009 betrug der Anteil 35 %, Ende 2018 belief er sich auf 38 %. Somit hat sich der Anteil Teilzeitarbeit im Durchschnitt alle drei Jahre um 1 % erhöht.

Zur Frage 3

"Welche Massnahmen hat der Kanton schon unternommen, um den Ausbau der Teilzeitarbeit zu fördern?"

Erste Bestrebungen zur aktiven Förderung der Teilzeitarbeit datieren aus den 1990er-Jahren. In dieser Zeit wurde eingeführt, Vollzeitstellen in der Verwaltung im Regelfall mit einem Beschäftigungsgrad von 80–100 % auszuscheiden.

Am 1. November 2005 trat § 24 der Arbeitszeitverordnung (AZV) mit dem sogenannten Bandbreitenmodell in Kraft. Bei Bandbreitenmodellen handelt es sich um Arbeitszeitvarianten mit Variablen in Sollarbeitszeit, Lohn und zusätzlichen Ferientagen. Die Bandbreiten-Varianten I (-4 % jährliche Sollarbeitszeit, 96 % Lohn) und II (-2 % jährliche Sollarbeitszeit, 98 % Lohn) ermöglichen, auf reduzierter Basis zu arbeiten, aber bei der Pensionskasse weiterhin zu 100 % versichert zu bleiben. Diese Möglichkeit kann einerseits als Einstiegsmodell in die Teilzeitarbeit angesehen werden; andererseits führte das Bandbreitenmodell auch dazu, dass der Anteil effektiver Teilzeitmitarbeitende beim kantonalen Personal in den letzten Jahren relativ stabil geblieben ist. Für Lehrpersonen der Volksschule ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

Mit dem Personalpolitischen Leitbild des Kantons Aargau 2014–2017 wurde dem Thema Arbeitsformen ein eigener Leitsatz gewidmet. Unter dem Aspekt *flexibel arbeiten* wurde die Bereitschaft des Arbeitgebers Kanton Aargau für flexible Arbeitsformen hervorgehoben.

Um die Teilzeitarbeit noch attraktiver zu gestalten, werden auch in der Personalentwicklung Teilzeitmitarbeitende gefördert und unterstützt, so zum Beispiel, in dem der Kanton bei Mitarbeitenden mit einem Pensum von weniger als 70 % in der Regel einen höheren Anteil als dem Pensum entsprechen würde bei der Beteiligung an externen Weiterbildungskosten übernimmt (siehe § 14 Verordnung über die Weiterbildung des Personals [Weiterbildungsverordnung]).

"Fragen zur Aargauischen Pensionskasse (APK) – Leistungen der Mitarbeitenden

Die APK sieht zwei verschiedene Vorsorgepläne vor:

- a) Koordination unabhängig vom Beschäftigungsgrad*
- b) Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades."*

Zur Frage 4

"Welches sind die Gründe, warum sich der Kanton für den Vorsorgeplan "Koordination unabhängig vom Beschäftigungsgrad" entschieden hat?"

Die Koordination, respektive der Koordinationsabzug hat zum Zweck, die Leistungen der beruflichen Vorsorge mit jenen der staatlichen Vorsorge AHV so zu koordinieren, dass auch nach Erreichen des Rücktrittsalters mit beiden Leistungen zusammen die gewohnte Lebenshaltung gedeckt werden kann; aber auch, dass keine Überversicherung entsteht.

Mit der Verabschiedung des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret; Grossratsbeschluss vom 5. Dezember 2006; Inkrafttreten 1. Januar 2008) hat sich der Kanton Aargau für den Vorsorgeplan "a) Koordination unabhängig vom Beschäftigungsgrad" ausgesprochen. Für diesen Entscheid waren die Argumente, dass keine separate Regelung für Teilzeitmitarbeitende notwendig ist, ein einfacher Vollzug möglich ist und kein Aufwand bei Pensumänderung entsteht, ausschlaggebend.

In § 5 Abs. 3 Pensionskassendekret ist der Koordinationsabzug beschrieben. Mit der Festlegung des Koordinationsabzugs von 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, kombiniert mit einer Bandbreite von mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Jahresrente (aktuell Fr. 28'440.–; Stand 1. Januar 2019) werden auch Versicherte mit Teilzeitpensen spezifisch berücksichtigt. Mit der Untergrenze von 60 % der maximalen AHV-Jahresrente (Fr. 17'064.–) werden tiefere Einkommen, auch ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads, weniger koordiniert als mit Abzug gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Fr. 24'885.–). Der Betrag, der versichert ist und auf dem auch Spargutschriften erfolgen, ist dementsprechend höher als nach BVG.

Die aktuelle Regelung des Koordinationsabzugs beim Kanton Aargau gewährleistet eine angemessene berufliche Vorsorgelösung auch für Teilzeitmitarbeitende.

Zur Frage 5

"Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Wahl vor dem Hintergrund des Entwicklungsleitbildes und Leitbild DFR Stand heute noch zeitgemäss ist?"

Der Regierungsrat sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass für einen Wechsel des Vorsorgeplans. Mit der Bandbreitenregelung beim Koordinationsabzug (30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Jahresrente) beinhaltet der Vorsorgeplan

die nötige Flexibilität, um den aktuellen Bedürfnissen, nach einer zeitgemässen Lösung ohne Risiko einer Überversicherung insbesondere auch für Teilzeitmitarbeitende Rechnung zu tragen.

Bei der Ausgestaltung des Vorsorgeplans orientiert sich der Kanton Aargau grundsätzlich an den Vorgaben des BVG. Dies betrifft insbesondere die Eintrittsschwelle (Art. 2 Abs. 1 BVG).

Art. 2 Abs. 1 BVG: Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen

¹Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 21'330.– beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung (Eintrittsschwelle).

Das BVG sieht einen fixen Koordinationsabzug unabhängig vom Beschäftigungsgrad vor. Auf Bundesebene sind in den vergangenen Jahren mehrere Anläufe zur Besserstellung der tieferen Einkommen unternommen worden. Mit der 1. BVG-Revision im Jahr 2005 wurde der Koordinationsabzug von 100 % der maximalen AHV-Rente (8/8) auf 7/8 der maximalen AHV-Rente gesenkt.

Da der Vorsorgeplan für die Angestellten des Kantons Aargau (Kernplan Kanton Aargau) überobligatorische Leistungen vorsieht, ist es richtig, den maximalen Koordinationsabzug weiterhin auf Fr. 28'440.– zu belassen (maximale einfache AHV-Altersrente).

Ergänzend bietet die Aargauische Pensionskasse (APK) die Möglichkeit, bei einer Erwerbstätigkeit für mehrere Arbeitgeber, das bei anderen Arbeitgebenden erzielte Einkommen auf Antrag der versicherten Person bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohns zu berücksichtigen, wenn die Administration des gesamten Vorsorgeverhältnisses über den Arbeitgeber Kanton Aargau abgewickelt wird (Art. 11 Abs. 2 Vorsorgereglement der APK).

Dieses Angebot ist insbesondere für Teilzeitangestellte mit tiefem Beschäftigungsgrad und/oder tiefer Entlohnung interessant.

Zur Frage 6

"Was würde der Wechsel des Vorsorgeplans den Kanton Aargau (sowie auch die betroffenen Mitarbeitenden) pro Jahr für Mehraufwände verursachen, wenn der Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads vollzogen würde?"

Ein Wechsel des aktuellen Vorsorgeplans des Kantons Aargau zu einem Vorsorgeplan mit Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads hätte folgende Auswirkungen:

Tabelle 5: Mehraufwand Kanton bei Wechsel des Vorsorgeplans

kantonales Personal	Versicherungsbeiträge nach aktuellem Plan in Millionen Franken	Versicherungsbeiträge bei Koordinationsabzug nach BVG und Beschäftigungsgrad in Millionen Franken	Anteil in %	Mehraufwand für den Kanton in Millionen Franken bei Wechsel des Vorsorgeplanes
Total Arbeitgeber	49,5	51,7	60,0	2,2
Total Arbeitnehmende	33,3	34,7	40,0	
Total	82,8	86,4	100,0	
Lehrpersonen	Versicherungsbeiträge nach aktuellem Plan in Millionen Franken	Versicherungsbeiträge bei Koordinationsabzug nach BVG und Beschäftigungsgrad in Millionen Franken	Anteil in %	Mehraufwand für den Kanton in Millionen Franken bei Wechsel des Vorsorgeplanes
Total Arbeitgeber	85,9	94,9	60,0	9,0
Total Arbeitnehmende	57,7	63,8	40,0	
Total	143,6	158,7	100,0	

Berechnung APK, Datenquelle HR Aargau (Stand 1. März 2019)

Der Mehraufwand seitens Arbeitgeber würde sich auf 2,2 Millionen Franken für das kantonale Personal (inklusive kantonale Lehrpersonen) und auf 9,0 Millionen Franken für die Lehrpersonen der Volksschule belaufen.

Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung weisen einen hohen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 88 % auf; die Lehrpersonen der Volksschule einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 70 %. Bei den Lehrpersonen der Volksschule gehen tiefe Löhne immer mit tiefem Beschäftigungsgrad einher. Beim kantonalen Personal gibt es auch tiefe Löhne mit hohem Beschäftigungsgrad.

Sollte der Beschäftigungsgrad beim Koordinationsabzug pauschal berücksichtigt werden, käme dies insbesondere Lehrpersonen mit verhältnismässig hohem Lohn und tiefem Beschäftigungsgrad entgegen; daher fällt der Unterschied bezüglich Mehraufwand bei den Lehrpersonen auch deutlich höher aus als beim kantonalen Personal.

Zur Frage 7

"Wie hoch ist der Koordinationsabzug bei den umliegenden Kantonen (ZH, ZG, LU, SO, BE, BL und BS)?"

Tabelle 6: Koordinationsabzug bei umliegenden Kantonen

Kanton	Koordinationsabzug
Kanton Aargau	Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente mindestens Fr. 17'064.– maximal Fr. 28'440.–
Kanton Zürich	Koordinationsabzug gemäss BVG beträgt Fr. 24'885.– bei Teilzeitbeschäftigten abhängig vom Beschäftigungsgrad
Kanton Zug	Der Koordinationsabzug beträgt 25 % des AHV-Jahreslohns, höchstens jedoch 7/8 der maximalen AHV-Altersrente mindestens Fr. 7'110.– maximal Fr. 24'885.–
Kanton Luzern	Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohns (Art. 7 BVG = Koordinationsabzug). Wird der anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit erworben, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.
Kanton Solothurn	Der Koordinationsabzug beträgt 20 % des massgebenden Lohns zuzüglich eines festen Teils von 60 % der maximalen AHV-Altersrente abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet.
Kanton Bern	Der Koordinationsabzug entspricht dem tieferen der folgenden Beträge: a) 30,0 % des massgebenden Jahreslohns oder b) 87,5 % des Höchstbetrags der AHV-Altersrente multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.
Kanton Basel-Landschaft	Der Koordinationsabzug entspricht 1/3 des massgebenden Jahreslohns, höchstens jedoch der maximalen, jährlichen AHV-Altersrente. Dieser maximale Abzug wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
Kanton Basel-Stadt	Der Koordinationsabzug ist im jeweiligen Vorsorgeplan festgelegt und entspricht höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente. In der Regel wird der Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

Quelle APK (Stand 1. Januar 2019)

Bei sechs der aufgezählten Kantone wird der Beschäftigungsgrad bei der Berechnung des versicherten Verdienstes entsprechend berücksichtigt. Einzig der Kanton Zug kennt eine ähnliche Regelung wie der Kanton Aargau.

Drei Kantone haben den Höchstbetrag ebenfalls auf der Höhe der maximalen AHV-Rente festgelegt; die restlichen Kantone orientieren sich am koordinierten Lohn gemäss BVG.

Zur Frage 8

"Grosse Gemeinden sind ebenfalls bei der APK versichert. Welche Vorsorgepläne sind dort gewählt worden?"

Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Wahl ihrer Vorsorgepläne sowie ihrer BVG-Einrichtung. Die nachfolgend aufgeführten grösseren, bei der APK versicherten Gemeinden des Kantons Aargau, haben die folgenden Vorsorgepläne gewählt:

Tabelle 7: Vorsorgepläne bei der APK versicherter Gemeinden des Kantons Aargau

Gemeinde	Vorsorgeplan
Baden	Vorsorgeplan unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren anrechenbarer Jahreslohn mindestens 125 % der maximalen AHV-Altersrente beträgt: 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, jedoch mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dem Koordinationsabzug gemäss BVG, der für Teilzeitmitarbeitende im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad angepasst wird.
Lenzburg	Vorsorgeplan unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.
Brugg	Vorsorgeplan unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.
Oftringen	Vorsorgeplan unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.
Buchs	Vorsorgeplan unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 % der maximalen AHV-Altersrente.

Quelle APK (Stand 1. Januar 2019)

Bei den erwähnten grösseren, bei der APK versicherten Gemeinden, unterscheidet einzig die Stadt Baden in ihrem Vorsorgeplan zwischen Mitarbeitenden mit einem versicherten Jahreslohn von mindestens 125 % der maximalen AHV-Rente und den Mitarbeitenden mit tieferem versicherten Jahreslohn. Alle übrigen Gemeinden haben bezüglich Koordinationsabzug die gleiche Vorsorgelösung wie der Kanton Aargau.

"Fragen zu den ordentlichen Beiträgen in die zweite Säule"

Zur Frage 9

"Wie viel (in Prozent und absoluten Zahlen) der Pensionskassenbeiträge steuert im Kanton Aargau der Arbeitnehmer, wie viel der Arbeitgeber bei (Rechnung 17 bis Plan 22)?"

Nachfolgende Aufstellung zeigt für die Rechnungen 2017 und 2018 über die Sparbeiträge (Spargutschriften) sowie die Risikobeiträge (Todesfall- und Invalidenleistungen) in die zweite Säule, aufgeteilt nach kantonalem Personal und Lehrpersonen. Gemäss § 11 Pensionskassendekret trägt der Kanton rund 60 % der gesamten Beiträge.

Tabelle 8: Aufstellung Pensionskassenbeiträge 2017

2017	kantonales Personal absolut in Millionen Franken	in %	Lehrpersonen absolut in Millionen Franken	in %
Sparbeiträge Arbeitgeber	42,8	59,3	71,6	59,3
Sparbeiträge Arbeitnehmende	29,4	40,7	49,2	40,7
Risikobeiträge Arbeitgeber	5,9	62,9	9,7	62,8
Risikobeiträge Arbeitnehmende	3,5	37,1	5,8	37,2
Totalbeiträge Arbeitgeber	48,7	59,7	81,3	59,7
Totalbeiträge Arbeitnehmende	32,9	40,3	55,0	40,3

Tabelle 9: Aufstellung Pensionskassenbeiträge 2018

2018	kantonales Personal absolut in Millionen Franken	in %	Lehrpersonen absolut in Millionen Franken	in %
Sparbeiträge Arbeitgeber	42,7	59,3	71,8	59,3
Sparbeiträge Arbeitnehmende	29,3	40,7	49,3	40,7
Risikobeiträge Arbeitgeber	5,8	62,9	9,7	62,8
Risikobeiträge Arbeitnehmende	3,4	37,1	5,8	37,2
Totalbeiträge Arbeitgeber	48,5	59,7	81,5	59,7
Totalbeiträge Arbeitnehmende	32,7	40,3	55,1	40,3

Die Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden für die Jahre 2019–2022 werden prozentual gleichbleiben; die absoluten Zahlen sind abhängig von der effektiven Lohnentwicklung respektive von Neuanstellungen, Fluktuationen und Ersatzanstellungen sowie vom Alter der Mitarbeitenden (für die abgestufte Höhe der Sparbeiträge).

Zur Frage 10

"Wie gestaltet sich das Verhältnis der PK-Beiträge (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) bei den umliegenden Kantonen (ZH, ZG, LU, SO, BE, BL, BS)?"

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet in Spalte 2 die Gesamtverteilung der Beiträge nach Arbeitnehmende und Arbeitgeber. Spalte drei zeigt die Mittelwerte der Beitragssätze, gewichtet nach Alterskategorien und Beitragsarten. Die Informationen stammen aus den publizierten Vorsorgeplänen der Kantone.

Tabelle 10: Verhältnis PK-Beiträge bei den umliegenden Kantonen

Kantone	Gesamtverteilung in %	Mittelwert aller Alterskategorien und Beitragsarten in %
Kanton Aargau	Arbeitnehmende: 40,0 Arbeitgeber: 60,0	Sparbeitrag Arbeitnehmende 44,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 56,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 36,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 64,0
Kanton Zürich	Arbeitnehmende: 40,0 Arbeitgeber: 60,0	Sparbeitrag Arbeitnehmende 40,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 60,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 40,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 60,0
Kanton Zug	Arbeitnehmende: 40,0 Arbeitgeber: 60,0	Sparbeitrag Arbeitnehmende 40,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 60,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 40,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 60,0
Kanton Luzern	Arbeitnehmende: 46,5 Arbeitgeber: 53,5	Sparbeitrag Arbeitnehmende 43,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 57,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 50,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 50,0
Kanton Solothurn	Arbeitnehmende: 53,75 Arbeitgeber: 46,25 (ergibt sich aus dem Unterschied Risikobeiträge)	Sparbeitrag Arbeitnehmende 37,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 63,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 70,5 Risikobeiträge Arbeitgeber 29,5
Kanton Bern	Arbeitnehmende: 44,5 Arbeitgeber: 55,5	Sparbeitrag Arbeitnehmende 44,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 56,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 45,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 55,0
Kanton Basel-Landschaft	Arbeitnehmende: 47,5 Arbeitgeber: 52,5	Sparbeitrag Arbeitnehmende 45,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 55,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 50,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 50,0
Kanton Basel-Stadt	Arbeitnehmende: 40,0 Arbeitgeber: 60,0	Sparbeitrag Arbeitnehmende 40,0 Sparbeitrag Arbeitgeber 60,0 Risikobeiträge Arbeitnehmende 40,0 Risikobeiträge Arbeitgeber 60,0

Quelle publizierte Vorsorgepläne (Stand 1. Januar 2019)

"Fragen zur Verknüpfung von Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads sowie Anpassung der Beiträge in die zweite Säule"

Zur Frage 11

"Ein möglicher Wechsel des Vorsorgeplans (wie unter Frage 6 gestellt) verursacht höhere Aufwände für den Kanton Aargau. Falls eine für den Kanton Aargau kostenneutrale Kompensation angestrebt würde, stellt sich die Frage, wie der Kanton die Finanzierung neutral gestalten könnte?"

Die Antwort zur Frage 6 hat gezeigt, dass ein allfälliger Wechsel des Vorsorgeplans einen Mehraufwand von rund 2,2 Millionen Franken für das kantonale Personal und 9,0 Millionen Franken für die Lehrpersonen zur Folge hätte. Wenn die Absicht besteht, diesen Mehraufwand für den Arbeitgeber Kanton Aargau kostenneutral auszugestalten, müssten die Anteile der Finanzierung wie folgt geändert werden.

Tabelle 11: Vergleich aktuelle Finanzierung und mögliche angepasste Finanzierung

kantonales Personal	aktuelle Finanzierung in %	angepasste Finanzierung in %
Anteil Arbeitgeber	60,0	57,3
Anteil Arbeitnehmende	40,0	42,7
Lehrpersonen	aktuelle Finanzierung in %	angepasste Finanzierung in %
Anteil Arbeitgeber	60,0	54,3
Anteil Arbeitnehmende	40,0	45,7

Quelle APK (Stand 1. März 2019)

Aus personalpolitischen Gründen sieht der Kanton Aargau zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung für einen Wechsel des Vorsorgeplans respektive für eine andere Beitragsaufteilung.

Die aktuelle Ausgestaltung des Vorsorgeplans mit der Bandbreitenregelung beim Koordinationsabzug (30 % des anrechenbaren Jahreslohns, mindestens 60 % und höchstens 100 %) bietet die nötige Flexibilität, welche den aktuellen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Zur Frage 12

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die AG-Beiträge in die Pensionskasse (PK) zu reduzieren, damit der Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades angepasst würde?"

Aus personalpolitischen Gründen sieht der Kanton Aargau zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, die Arbeitgeber-Beiträge zu reduzieren und seine gute Stellung im Kantonsvergleich negativ zu beeinflussen.

Eine Reduktion der Arbeitgeber-Beiträge hätte insbesondere für die Mehrheit der Mitarbeitenden (die Vollzeitangestellten) Mehrkosten (höhere Lohnabzüge) zur Folge und würde die Attraktivität des Arbeitgebers Kanton Aarau einschränken. Schlechter gestellt bezüglich Vorsorgeleistungen würden Geringverdienende des kantonalen Personals mit hohem Beschäftigungsgrad. Generell würde gelten, dass die Personen mit einem Beschäftigungsgrad nahe 100 % bis zu einem AHV-Lohn von knapp Fr. 85'000.– einen tieferen versicherten Lohn ausweisen würden.

Die Umstellung der heutigen Berechnung des Beschäftigungsgrads auf die Berechnung des Koordinationsabzugs gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads würde insbesondere die Lehrpersonen bezüglich Vorsorgeleistungen überproportional betreffen.

Zur Frage 13

"Annahme, die PK-Beiträge des Kantons würden um 5 % reduziert. Welche Auswirkungen hätte dies finanziell pro Monat bezogen auf die Lohnauszahlung

- a) für einen 100%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23
- b) für einen 50%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23
(Koordination unabhängig vom Beschäftigungsgrad)
- c) für einen 50%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23
(Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrades)

Nachfolgend sind für die drei nachgefragten Lohnstufen exemplarische Berechnungen dargestellt. Diese Berechnungen sind als Musterbeispiele zu verstehen; die Auswirkungen einer Reduktion um 5 % der PK-Beiträge sind für jede Lohnstufe prozentual gleich. Die genannten Stufen lassen keine Rückschlüsse auf effektive Löhne oder Daten von Mitarbeitenden zu (Datenschutz ist gewährleistet).

Als versicherter Lohn ist jeweils pro Lohnstufe ein Wert von 130 % der Lohnstufe (Bandbreite liegt zwischen 100 und 140 %) festgelegt worden.

- a) Für einen 100%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 1 Lohn Fr. 46'500.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 335.55/Jahr respektive
Fr. 25.80/ Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 10 Lohn Fr. 100'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 815.80/Jahr respektive
Fr. 62.75/ Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 23 Lohn Fr. 290'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 2'981.80/Jahr respektive
Fr. 229.35/Monat

- b) Für einen 50%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23; Koordinationsabzug nach aktueller Regelung

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 1 Lohn Fr. 46'500.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 70.50/Jahr respektive
Fr. 5.40/Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 10/Lohn Fr. 100'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 357.45/Jahr respektive
Fr. 27.50/Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 23/Lohn Fr. 290'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 1'378.80/Jahr respektive
Fr. 106.05/Monat

c) Für einen 50%-Angestellten – Lohnstufe 1, 10 und 23; Koordinationsabzug gemäss BVG in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 1/Lohn Fr. 46'500.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 102.95/Jahr respektive Fr. 7.90/Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 10/Lohn Fr. 100'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 407.90/Jahr respektive Fr. 31.40/Monat

Annahme: Mitarbeiter/in 45 Jahre/Lohnstufe 23/Lohn Fr. 290'000.–
Arbeitnehmerbeiträge: Mehrbelastung von Fr. 1'490.00/Jahr respektive Fr. 114.60/Monat

"Fragen zu alternativen Versicherungsmodellen"

Die Berechnung/Administration des am Beschäftigungsgrad angepassten Koordinationsabzugs ist aufwändig. Eine Alternative würde ein generell für alle Mitarbeitenden geltender, tieferer Koordinationsabzug oder sogar ein Verzicht auf den Koordinationsabzug bieten.

Zur Frage 14

"Kann sich der Regierungsrat auch vorstellen, vorsorgetechnisch ganz neue Wege zu beschreiten und sich dadurch zeitgemässer als fürsorglicher, moderner Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren?"

Eine Neuausrichtung der beruflichen Vorsorge des Kantons Aargau wird sich längerfristig an der gesamtschweizerischen Entwicklung orientieren. Mittelfristig werden durch das Departement Finanzen und Ressourcen (HR Aargau) weitere Überlegungen dazu vorgenommen.

Für eine seriöse und umfassende Prüfung einer allfälligen Planänderung respektive einer Revision des Pensionskassendekrets sind aufgrund der notwendigen Anhörung des Personals und der Beschlussfassung durch den Grossen Rat rund zwei Jahre Erarbeitungszeit nötig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'784.–.

Maja Riniker, FDP, Suhr: Ja, die Arbeitgeber-Attraktivität interessiert mich in diesem Zusammenhang. Es ist mir wichtig – ein wirklich politisch sehr wichtiges Thema –, dass die teilzeitarbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die zweite Säule gute Arbeitsbedingungen erfahren. Teilzeitarbeitende sollen für die Pension genügend Geld ansparen können. Geld ansparen! Ja, ich habe jetzt das Budget, was die Kosten einer Interpellation anbelangt, deutlich überstrapaziert. 4'784 Franken hat dieser Vorstosses gekostet. Es tut mir leid, anscheinend waren die Fragen sehr umfassend und komplex. Aber die Beantwortung liefert eine gute Basis dafür, was man im Aargau eventuell noch verbessern könnte. Ich bin jedoch der Meinung, dass die Situation gut ist. Worum geht es mir? Es geht mir darum, dass für Teilzeitarbeitende der gleiche Koordinationsabzug gilt wie für Vollzeitarbeitende. Es ist relativ simpel; der Koordinationsabzug von 24'885 Franken bei einer 100-Prozent-Anstellung kann entweder dem Anstellungsgrad angepasst werden – dass sich dann der versicherte Lohn nicht um diesen ganzen Betrag reduziert, dass er nicht entsprechend tief ist – oder man wählt ein anderes Modell, wie es der Kanton Aargau hat. Aber ich bin ganz klar der Meinung, dass ein heutiger Arbeitgeber für die Teilzeitmitarbeitenden attraktiv sein muss. Der Kanton Aargau wählt das Bandbreitenmodell. Das heisst, die Mitarbeiter des Kantons Aargau haben einen Vorsorgeplan, der die nötige Flexibilität bietet, der auch attraktiv ist, der nicht überversichert und der

den Teilzeitmitarbeitenden Rechnung trägt. Ich wollte wissen, wie viele Mitarbeitende heute teilzeittätig sind. Es sind 38 Prozent.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, das gibt wieder Futter für eine nächste Interpellation. Es sind gerade 4 Prozent mehr als vor zehn Jahren – so viel zum Thema Attraktivität. Wahrscheinlich könnte man hier noch etwas mehr machen, dass noch mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Teilzeitarbeit im Kanton Aargau als sehr attraktiv empfinden würden. Ich habe dann eine Auflistung verlangt, wie die Situation bei unterschiedlichen Kantonen zu interpretieren ist; wie es dort aussieht. Das können Sie in den Antworten nachlesen. Es ist so, dass sechs Kantone das gleiche Bandbreitenmodell haben, wie wir im Aargau. Andere haben einen Höchstbetrag definiert. Wiederum andere orientieren sich nur nach dem BVG. Was ich schön finde, ist, dass das DFR sagt, es möchte eine seriöse und umfassende Prüfung einer allfälligen Planänderung respektive sogar eine Revision des PK-Dekrets aufgrund der notwendigen Anhörung des Personals allenfalls anschauen. Das dauert und würde sicher rund zwei Jahre Zeit brauchen. Ich könnte das sicher mitunterstützen, dass man zeitgemässe Modelle wählt, allenfalls sogar ein Verzicht auf den Koordinationsabzug. Aber das wird die Zukunft weisen. Ich bin zufrieden mit dieser umfassenden Beantwortung.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1352 Interpellation der SVP-Fraktion (Sprecher Clemens Hochreuter, Erlinsbach) vom 7. Mai 2019 betreffend Neubau KSA; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.107](#)

(vgl. Art. 1134)

Mit Datum vom 2. Juli 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Ist der geplante und nun vorliegende Neubau "Dreiklang" des KSA im Einklang mit der Eigentümerstrategie des KSA?"

Ja, der geplante Neubau ist im Einklang mit der Eigentümerstrategie. Diese verlangt von der Kantonsspital Aarau AG (KSA) beispielsweise eine konstant hohe Qualität der Leistungen des KSA, welche mit dem Neubau gewährleistet werden kann. Die Wirtschaftlichkeit, welche ebenfalls in der Eigentümerstrategie erwähnt ist, kann durch den Neubau ebenfalls verbessert werden. Durch den Neubau können die Prozesse innerhalb des KSA deutlich vereinfacht und verschlankt sowie die Betriebskosten gesenkt werden, was wiederum zur Erreichung der in der Eigentümerstrategie postulierten finanziellen Ziele beiträgt.

Zur Frage 2

"Wie hat der Regierungsrat dieses Projekt begleitet?"

An jedem Eigentümergespräch wird über die Pläne des KSA betreffend Neubau oder Grossinvestitionen informiert und diskutiert. Im Rahmen der Beratungen zum Gutachten von der PricewaterhouseCoopers AG (PwC) zur Situation und strategischen Ausrichtung des KSA hat sich der Regierungsrat mehrfach mit dem Neubauprojekt befasst.

Zur Frage 3

"Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu einem möglichen Darlehen des Kantons Aargau an das KSA? (Bisher hat noch kein Spital von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und es ist aus unserer Sicht ein alarmierendes Zeichen der finanziellen Tragbarkeit, wenn das KSA die "Krücke" des Staates beanspruchen müsste, zumal die gesetzlich vorgeschriebene Abschreibungsdauer von 12

Jahren nicht attraktiv ist. Alle anderen Häuser haben das notwendige Geld auf dem Kapitalmarkt erhalten.)"

Die Finanzierung des Neubauprojekts liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats des KSA. Dieser wird entscheiden, ob er ein Darlehensgesuch beim Kanton einreichen oder sich die nötigen Mittel auf dem privaten Markt beschaffen will. Er wird sich dabei überlegen, welche Art der Finanzierung am vorteilhaftesten ist für das KSA. Der Regierungsrat wird ein allfälliges Darlehensgesuch sorgfältig prüfen, genauso wie er es bei jedem anderen Gesuch eines Spitals tun würde. Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Finanzierungshilfe für die Spitalaktiengesellschaften in Form eines Darlehens war im Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Dekrets über die Teilrevision des Spitalgesetzes unbestritten.

Zur Frage 4

"Welches ist die Haltung des Regierungsrats zu den voraussichtlichen Baukosten des Spitalneubaus von rund CHF 619 Mio. im Vergleich zum vom KSA im Juli 2015 festgelegten Kostendach von CHF 500 Mio. (laut PwC-Bericht, Ziffer 4.3.2)?"

Weil die Investitionen gemäss der eingereichten Offerte des ausgewählten Projekts über dem Kostendach liegen, prüft das KSA derzeit die verschiedenen Möglichkeiten einer Kostenreduktion.

Das KSA passt derzeit seinen Business Plan aufgrund der aktuellen Erkenntnisse an. Der Regierungsrat wird sich anschliessend kritisch mit dem aktualisierten Business Plan auseinandersetzen. Zudem beabsichtigt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verwaltungsrat, den überarbeiteten Businessplan des KSA durch ein externes unabhängiges Gutachten beurteilen zu lassen.

Zur Frage 5

"Wie ist es möglich, dass das KSA als Ziel für den Gesamtwettbewerb ein "Kostendach" für die Baukosten von CHF 500 Mio. festgelegt hat und knapp vier Jahre später ein Projekt den Wettbewerb gewinnt, welches Baukosten von CHF 619 Mio. ausweist?"

Der Verwaltungsrat der KSA ist dem Vorschlag der Wettbewerbsjury gefolgt und hat das Projekt "Dreiklang" zum Sieger im Gesamtleistungswettbewerb um den Neubau des KSA gekürt. Das Projekt "Dreiklang" hat den Wettbewerb gewonnen, weil es unter den eingegangenen Offerten den bestmöglichen operativen Betrieb ermöglicht. Die anderen Projekte hätten zwar zu tieferen Investitionen, jedoch zu erheblich höheren Betriebskosten geführt.

Zur Frage 6

"Ist es ein faires und korrektes Vorgehen, dass das KSA laut öffentlicher Aussage des VR-Vizepräsidenten vom 9. April 2019 die Baukosten des Siegerprojekts nach Abschluss des Wettbewerbs im Gespräch mit dem Totalunternehmer noch erheblich reduzieren will?"

Das KSA hat einen Gesamtleistungswettbewerb ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Architektenarbeiten einen gewissen Detaillierungsgrad aufweisen, aber noch keine Ausführungspläne sind. Die Arbeit der Architekten ist noch nicht beendet und es werden Anpassungen gemacht werden. Diese Änderungen liegen in der Natur des Architekturwettbewerbs. Im Rahmen des Gesamtleistungswettbewerbs wurde für das eingereichte Projekt ein Kostendach offeriert. Dieser Preis darf nicht überschritten, aber unterschritten werden, weil nur die effektiv anfallenden Kosten vergütet werden müssen. Alle weiteren Änderungen von Leistungen und Kosten richten sich nach dem vertraglich geregelten Änderungswesen, mit welchem sich die Anbietenden im Rahmen der Ausschreibung einverstanden erklärt haben.

Zur Frage 7

"Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das KSA neben dem geplanten Neubau weitere Investitionen plant, welche sich auf insgesamt CHF 850 Mio. CHF summieren? (siehe PwC-Bericht, Ziff. 4.4.1.3)?"

Ja, das KSA hat wiederholt an den Eigentümergesprächen über die geplanten Investitionen informiert.

Zur Frage 8

"Der PwC-Bericht erachtet den Neubau mit Kosten von CHF 600 Mio. in finanzieller Hinsicht als knapp tragbar, wenn sich alle optimistischen Annahmen des Business Plans verwirklichen lassen. Wie soll das KSA die Gesamtkosten von ca. CHF 850 Mio. finanziell tragen? Gibt es für diese Gesamtkosten einen belastbaren Business Plan?"

Der Businessplan wird derzeit unter Einbezug aller Erkenntnisse überarbeitet. Die Tragbarkeit des Projekts ergibt sich aus der gemäss Planung zu erwartenden Ergebnissituation.

Den Verantwortlichen des KSA und auch dem Regierungsrat ist bewusst, dass das KSA vor grossen finanziellen Herausforderungen steht. Wie in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, wird das KSA seinen Business Plan anhand des Siegerprojekts aktualisieren. Der Regierungsrat wird diesen kritisch hinterfragen und darauf pochen, dass er mit realistischen Annahmen hinterlegt ist. Zudem beabsichtigt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verwaltungsrat, dass der überarbeitete Businessplan des KSA durch ein externes unabhängiges Gutachten überprüft wird.

Zur Frage 9

"Wird das Siegerprojekt im Vergleich zu den Projekten auf den Rängen 2 und 3 über die nächsten 30 Jahre im Vergleich zum günstigsten Projekt einen kumulierten zusätzlichen EBITDA von CHF 170 Mio. ermöglichen?"

Der Unterschied auf Ebene der Betriebskosten zwischen den Projekten ist sehr gross, was über die gesamte Betrachtungsdauer zu einem für das gewählte Projekt substanziell vorteilhafteren Ergebnis führt. Mit Blick auf die finanzielle Tragbarkeit wird primär entscheidend sein, dass die im Businessplan enthaltene EBITDA-Entwicklung, welche die Finanzierbarkeit sicherstellt, während der Investitions- und Refinanzierungsphase im Zuge der rollenden Planung eingehalten wird.

Zur Frage 10

"In der vom KSA am 9. April 2019 versandten Medienmitteilung fehlte jeglicher Hinweis auf die Kosten des Neubauprojekts. Liegt der Grund für diese erstaunliche Weglassung in der massiven Überschreitung des Kostendachs, welche das Siegerprojekt nach sich zieht, oder sind die Finanzen für das KSA nicht so wichtig?"

Selbstverständlich sind die Finanzen sowohl für das KSA wie auch für den Regierungsrat sehr wichtig. Da die Projektkosten noch nicht definitiv feststehen, fokussierte die Medienmitteilung des KSA primär auf den Neubau als solches.

Zur Frage 11

"Hat sich das KSA von der Architektur des Projekts "Dreiklang" vereinnahmen lassen und die selber gestellten Kriterien (v. a. das Kostendach) ausgeblendet?"

Der Regierungsrat hat keine Hinweise darauf, dass sich das KSA hätte vereinnahmen lassen. Die Kriterien und deren Gewichtung waren bekannt und wurden auf die eingereichten Projekte gleichermassen angewendet. Aus dieser Bewertung ging das Projekt "Dreiklang" als Sieger hervor. Zudem wurde die Beurteilung durch externe Fachexperten sowie durch eine mehrheitlich aus externen Spezialisten zusammengesetzte Jury vorgenommen. Der neu zusammengesetzte Verwaltungsrat hat sich unter der Führung des neuen Verwaltungsratspräsidenten bereits intensiv mit dem Bauprojekt auseinandergesetzt und wird sich auch in den nächsten Wochen und Monaten sämtliche Optimierungsmöglichkeiten einer konsequenten Prüfung unterziehen.

Zur Frage 12

"Business-Plan: Welche Vorgaben macht der Regierungsrat zum künftigen Business-Plan des KSA? Wie wird sich der Regierungsrat nun in den nächsten Monaten bezüglich der finanziellen Kriterien beim KSA verhalten?"

Der Regierungsrat macht dem KSA keine Vorgaben zum Business Plan. Die Erarbeitung des Business Plans sowie dessen Überwachung liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrats des KSA. Der Regierungsrat legt die finanziellen Ziele, die er an das KSA hat, in seiner Eigentümerstrategie fest. Der Regierungsrat wird noch im laufenden Jahr die Eigentümerstrategie überprüfen und wo nötig Anpassungen vornehmen. Dabei wird er auch die Empfehlungen aus dem PwC-Gutachten in die Evaluation miteinbeziehen.

Das KSA erstattet dem Regierungsrat neu vierteljährlich, anlässlich der Eigentümergespräche, Bericht zur aktuellen finanziellen Lage, zum aktuellen Stand des Neubauprojekts sowie zum Stand verschiedener Ergebnisverbesserungsmassnahmen. Sollte sich zeigen, dass die Vorgaben des Business Plans oder die Ziele des Neubauprojekts nicht eingehalten werden können, wird der Regierungsrat beim Verwaltungsrat des KSA intervenieren.

Zudem hat der Regierungsrat im Jahr 2018 beschlossen, ein strategisches Monitoring des KSA zu installieren mit dem Ziel, die Risikoexposition des KSA und des Kantons zeitnah zu überwachen. Das Monitoring setzt sich aus einem Finanzmonitoring und einem Monitoring des Bauvorhabens zusammen. Der Regierungsrat hat dafür eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Personen des KSA (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) sowie der kantonalen Verwaltung (Departement Finanzen und Ressourcen und Departement Gesundheit und Soziales), eingesetzt.

Zur Frage 13

"Ist das KSA vertraglich noch frei, nicht das Siegerprojekt zu realisieren? Ist es dem KSA möglich, auch eines der beiden Projekte auf den Rängen 2 und 3 oder ein anderes Projekt zu realisieren?"

Das KSA ist nicht mehr frei, mit welchem Anbieter es den Neubau Zentrumsspital realisieren möchte. Mit der Erteilung des Zuschlags hat das KSA entschieden, dass das von der Jury empfohlene Siegerprojekt realisiert werden soll. Die zwei anderen Projekte, welche im Rahmen des bereits ausgeschrieben Gesamtleistungswettbewerbs eingereicht wurden, können den Zuschlag nicht mehr erhalten.

Das KSA kann – muss aber nicht – den Vertrag mit den Anbietenden des Siegerprojekts unterschreiben. Entschliesst sich das KSA das Projekt nicht zu realisieren, muss der Vertrag nicht abgeschlossen werden. Dies bedeutet jedoch, dass sich das KSA gegen den Neubau Zentrumsspital entschliesst und entweder definitiv darauf verzichtet oder ein anderes Projekt realisieren möchte. Für dieses neue Projekt müsste jedoch eine neue Ausschreibung mit neuen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Es könnten sich wiederum alle interessierten Anbietenden für eine Teilnahme be-

werben und ein Angebot abgeben. Ein solches Vorgehen würde zu einer Verzögerung des Bauvorhabens um mehrere Jahre führen und den laufenden Betrieb wie auch die Sicherstellung einer weiterhin qualitativ hochwertigen Leistungsbringung in den nächsten Jahren immens verteuern.

Zur Frage 14

"Zimmerstrategie: Das KSA plant ausschliesslich Einzelzimmer anzubieten. Die Zimmer können notfalls auch mit zwei Betten belegt werden. Einzelzimmer bieten gewisse Vorteile (siehe Feststellungen des KSA im Projektbericht Dreiklang). Es gibt aber aus diversen medizinischen Studien gewichtige Nachteile, wie Patientensicherheit (wer alarmiert, wenn es einem Patienten unwohl wird?), psychologische Faktoren (man wird im Heilungsprozess weniger abgelenkt und denkt ständig an die eigene Erkrankung, was den Heilungsprozess verschlechtern kann) und höhere Kosten (einerseits für die Prämienzahler/innen, andererseits schmälert man den Anreiz eine Zusatzversicherung als Prämienzahler/in abzuschliessen, da der Mehrwert weniger ersichtlich ist und somit entfällt die Querfinanzierung im Spital). Wie ist hierzu die Haltung des Regierungsrats? Werden die ganzen höheren Investitionskosten von den Krankenkassen anerkannt?"

Der Regierungsrat hat sich anlässlich von Eigentümergesprächen oder Regierungsratssitzungen kritisch mit der Einbettstrategie auseinandergesetzt. Hauptgründe für die Einbettzimmer-Strategie sind die deutlich höhere Flexibilität in der Ressourcenplanung sowie die Prävention der Übertragung infektiöser Krankheiten. Heute ist das KSA in der Nutzung der Bettenressourcen eingeschränkt, wenn Patientinnen und Patienten aus verschiedensten Gründen alleine in einem Zimmer behandelt werden müssen. Dies bedeutet oft, dass bei Fehlen freier Einbettzimmern ein Zweibettzimmer genutzt wird, in welchem dann eines der beiden Betten gesperrt werden muss und nicht verwendet werden kann. Alleine für die Isolation der rund 1'200 Patientinnen und Patienten im Jahr 2018 wurden 18 Einbettzimmer durchgehend belegt. Hier zeigt sich für die kommenden Jahre eine steigende Tendenz, weil die Infektionen mit pan- und multiresistenten Keimen stark zunehmen. Alle Zimmer können bei Bedarf doppelt belegt werden, was den Bedürfnissen jener Patientinnen und Patienten entgegenkommt, welche nicht alleine liegen möchten. Der Regierungsrat hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einbett-Strategie des KSA. Priorität für den Regierungsrat haben die Versorgungssicherheit der Aargauer Bevölkerung, die qualitativ hochstehende Leistung des KSA sowie die finanzielle Tragbarkeit der Investitionen.

Zur Frage 15

"Trend zu ambulanten Behandlungen: Der Trend im Gesundheitswesen zu vermehrten ambulanten Behandlungen ist unumkehrbar. Im Ausland ist die ambulante Behandlung von Erkrankungen und Unfällen in gewissen Ländern schon bei 70 %; in der Schweiz liegt dieser Anteil viel tiefer. Die ambulante Behandlung entspricht in der Regel einem Patientenbedürfnis. Eine ambulante Behandlung erzielt deutlich weniger Ertrag für ein Spital und senkt die finanzielle Tragbarkeit des KSA. Wo ist dies im Business-Plan des KSA abgebildet? Wie hoch ist der finanzielle Effekt; welche Annahmen werden dem Business-Plan hierzu unterlegt?"

Das KSA hat bereits heute einen hohen Ambulantisierungsgrad. Der Trend zu noch mehr ambulanten Behandlungen kann mit dem Neubauprojekt sehr gut und deutlich besser aufgenommen werden als es heute der Fall ist im KSA. Unter anderem wird darum die Anzahl Betten reduziert werden. Dies wird auch im Business-Plan des KSA adäquat abgebildet. Dabei sind das Bevölkerungswachstum und die überproportionale Zunahme der älteren Bevölkerung einerseits sowie andererseits die Stellung des KSA als Zentrums- und Endversorgerspital (Trend zur Zentralisierung stationärer Behandlungen) zu beachten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.—.

Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach: Am 9. April 2019 hat die Leitung des Kantonsspitals Aarau (KSA) das Neubauprojekt "Dreiklang" zum Sieger aus dem Gesamtleistungswettbewerb erklärt. Dass das KSA einen Neubau braucht, scheint mir unbestritten zu sein. Dennoch beobachten wir mit wachsender Sorge, dass die finanzielle Lage des KSA nicht gut aussieht. Ohne die implizite Staatsgarantie wäre dieser Neubau nicht zu stemmen. Für uns von der SVP-Fraktion ist entscheidend, dass der Neubau für das KSA tragbar ist und es nicht zu grossen finanziellen Turbulenzen kommt. Zu wichtig erscheint mir das KSA in der Region Aarau für die Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen zu sein. Seitens der SVP-Fraktion haben wir aber den Eindruck, dass der neu zusammengesetzte Verwaltungsrat, insbesondere der neue Verwaltungsratspräsident, Herr Peter Suter, deutlich betriebswirtschaftlicher denkt, was in der aktuellen Lage notwendig ist und wir explizit begrüssen.

Zu den Antworten des Regierungsrats habe ich drei Bemerkungen:

Erstens zur Frage 4: Wir begrüssen, dass erstens der Businessplan des KSA überarbeitet und zweitens durch ein externes, unabhängiges Gutachten beurteilt wird. Wir erwarten selbstredend kein Gefälligkeitsgutachten, sondern eine fundierte Analyse mit plausiblen Annahmen über den gesamten Planungszeitraum hinweg. Entwicklungen in der Medizin, der Pflege, bei den Tarifen und verschiedenen Ertrags- und Aufwandpositionen sind zu berücksichtigen und darzulegen.

Zweitens zu den Fragen 5 und 9: Für die Beurteilung des Neubauprojekts sind die Betriebskosten entscheidend. Die Unterschiede bei den Betriebskosten dieser drei verschiedenen Projekte kennen wir aber nicht und ich ermuntere deshalb den Regierungsrat, diese in geeigneter Form zugänglich zu machen, damit unabhängige Dritte eine Beurteilung der Tragbarkeit machen können.

Drittens zur Frage 11: Trotz der Durchsicht des Berichts des Preisgerichts ist die zugrunde gelegte Berechnungsweise für den entscheidenden Beurteilungspreis für mich schwierig nachzuvollziehen. Der Beurteilungspreis ist wichtig, weil da nicht nur Zahlen, also die quantitativen Werte, sondern auch qualitative Aspekte einfließen. Die Berechnungsmethode erscheint mir eher abenteuerlich zu sein. Wenn Sie die Kosten der ausgewiesenen Projekte anschauen, belaufen sich die auf 450, auf 505 und dann mit grossem Abstand auf 619 Millionen Franken für das "Dreiklang-Projekt", welches schlussendlich ausgewählt wurde. Nach der Bewertung und Beurteilung des Preisgerichts und einer speziellen Berechnungsmethode, wo die quantitativen und qualitativen Kriterien mittels einer mathematischen Beziehung in Verbindung gebracht wurden, lauten die Zahlen dann plötzlich anders: Die beiden günstigen sind die teuersten. Sie wurden um 50 bis 100 Millionen Franken erhöht. Die beiden Projekte kosten dann plötzlich 552 und 554 Millionen Franken. Die Kosten des teuersten Projekts – "der Dreiklang" – wurden um 75 Millionen Franken gesenkt und liegen jetzt knapp 10 Millionen Franken unter den beiden anderen Projekten. Auffällig ist wiederum: Diese Veränderung bei den Zahlen wird relativ abenteuerlich begründet. Ziehen Sie selber Ihre Schlüsse daraus: Ein Schelm, der hier Böses denkt.

Wir hoffen einfach, dass der neue Businessplan mindestens positive Zahlen aufzeigt, welche plausibel darstellen können, dass der Neubau für das Kantonsspital tragbar ist. Es braucht jetzt noch – das wurde uns auch zugesichert – grosse Anstrengungen, damit die Baukosten deutlich reduziert werden. In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Beantwortung der Interpellation teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin erklärt sich Clemens Hochreuter von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Schluss: 15:55 Uhr